



56. JAHRGANG • OKTOBER

10
2002

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

THEMA

STRASSENBELEUCHTUNG

AUSSERDEM

EU-KONVENT

SIGNATUR

AUSSTELLUNG



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Man nimmt sie meist nicht wahr - die tausende von Masten fur die Straenbeleuchtung. So sehr haben wir uns daran gewohnt, auch in den Nachtstunden sicher durch die Straen der Stadte



und Gemeinden zu gehen. Der „Mann mit der Laterne“ ist seit 150 Jahren Geschichte.

Doch Straenlaternen sind langst nicht mehr die einzige Lichtquelle. Leuchtreklame an Geschaften, Illumination von Burohusern, Strahler vor der Disko oder das Flutlicht auf dem Sportplatz

machen vielerorts die Nacht zum Tag. Folglich haufen sich die Klagen von Burgern und Burgerinnen, sie fanden in ihren Wohnungen keine Ruhe mehr. Zugleich geraten die immensen Energiekosten der Straenbeleuchtung immer mehr in den Blick. Durch Einbau moderner Leuchten und intelligente Schaltung lasst sich viel Strom sparen. Die Sicherheit auf den Straen - und vor allem das subjektive Sicherheitsempfinden der Menschen - muss darunter nicht leiden. Stadte und Gemeinden konnen viel dazu beitragen, dass kunstliches Licht nicht als Umweltbelastung empfunden wird.

Dr. W. Keimig

Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

INHALT

56. Jahrgang
Oktober 2002

NEUE BUCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA STRASSENBELEUCHTUNG

ANNETTE BRANDT-SCHWABEDISSEN Straenbeleuchtung als gemeindliche Aufgabe	6
JOST SCHMIDT Stadtmarketing mit Licht	9
BERND GESCHERMANN Energie-Einsparung bei der Straenbeleuchtung	10
GERD MARX Straenbeleuchtung - rechtlich beleuchtet	12
Energiesparen durch Contracting - Beispiel Nieheim	14
ANDREAS WOHLAND Straenbeleuchtung als Teil des Sicherheitskonzeptes	15
STEPHAN SCHMICKLER Lichtwerbung und Stadtplanung	18
ANDREAS HANEL Lichtverschmutzung als Problem moderner Siedlungsrume	20

UWE ZIMMERMANN Der EU-Konvent - Kommunale Zukunft in Europa?	23
LUTZ GOLLAN Elektronische Signaturen in der Kommune	26
WILFRIED KRUSE Burokratieabbau - zum x-ten Mal?	28
Szenen einer Kronung - Die Kunigunde-Ausstellung in Paderborn	30
IT-News	31

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kurze	32
PERSONLICHES	34

Titelbild: Le-Mans-Wall in Paderborn
Foto: Lehrer

Vertrags- und Honorarrecht für Architekten und Ingenieure - leicht gemacht -

von Martin Zuch, Rechtsanwalt, Justitiar der Architektenkammer Sachsen-Anhalt, 2. Aufl. 2002, 224 S., 21 x 14,8 cm, kart., 29,80 €, Best.-Nr. 14676, ISBN 3-8073-1767-8, Verlagsgruppe Jehle Rehm GmbH, München.



Der Leitfaden stellt knapp, übersichtlich und verständlich die Grundlagen der vertraglichen Beziehungen zwischen Architekten und Bauherren dar und erleichtert den Einstieg in dieses komplexe Rechtsgebiet. Eingangs wird der Architekten- und Ingenieurvertrag behandelt,

die Themen „Vertragsabschluss“ und „Vertragsbestandteile“ sowie die zu beachtenden Formalien werden erläutert. Der Schwerpunkt des Werks bezieht sich auf die Honorare und zeigt beispielhaft, wie mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) umzugehen ist. Was muss eine prüffähige Honorarabrechnung enthalten, welche Besonderheiten sind bei der Ermittlung des Honorars zu beachten? Dies wird anhand von Beispielen nachvollziehbar vermittelt. Darüber hinaus wird auf Fragen der Gewährleistung eingegangen. Die wichtigsten Arbeitsgrundlagen wie HOAI, Einheitsarchitektenvertrag und DIN 276 sind in Auszügen aufgenommen.

Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Laufbahn in der Freiwilligen Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, von Klaus Schneider, 2. Aufl. 2002, 226 Seiten, kart., 20,- €, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag, ISBN 3-555-30422-4

Das Werk kommentiert die völlig neu gefasste Laufbahnverordnung der Freiwilligen Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen. Diese hat vielfältige Rechtsänderungen erfahren. Hervorzuheben ist vor allem die Trennung von Dienstgrad und Funktion. Der Kommentar enthält - wie bereits die vorhergehende Auflage - ausführliche praxisnahe Erläuterungen zu allen Vorschriften der Laufbahnverordnung. Insbesondere werden die Disziplinarbefugnisse des Wehrführers um-

fassend dargestellt. Berücksichtigung findet ferner die zwischenzeitlich bekannt gewordene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Der bewährte Kommentar soll vor allem Hilfestellungen bei notwendigen Personalentscheidungen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr leisten, ist aber auch als Nachschlagewerk für die Praxis konzipiert.



Der Weg zur Moschee - eine Handreichung für die Praxis

Von Claus Leggewie, Angela Joost, Stefan Rech, hrsg. v. d. Herbert-Quandt-Stiftung 2001, 140 S., 16,3 x 23,5 cm, ISBN 3-00-009382-6, zu beziehen für 7,50 € bei der Herbert-Quandt-Stiftung, Am Pilgerstein 17, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe, Fax 06172-9441-265



Seit 1996 arbeitet die Herbert-Quandt-Stiftung auf europäischer Ebene an Projekten, die ein friedliches Zusammenleben von Ange-

hörigen unterschiedlicher Kulturen fördern. Interkulturelle Herausforderungen gibt es jedoch auch im direkten Lebensumfeld - etwa die „Moscheebau-Konflikte“, bei denen scheinbar gleiche Vorgänge völlig unterschiedliche Ergebnisse zeitigen. Deshalb bat die Herbert-Quandt-Stiftung die Sozialwissenschaftler und Politologen Professor Dr. Claus Leggewie, Dr. Angela Joost und Stefan Rech um eine Analyse von Moscheebau-Vorhaben im Rhein-Main-Gebiet. Es sollte herausgefunden werden, wie Konflikte rechtzeitig erkannt, vermieden, zumindest aber konstruktiv gelöst werden können. Ergebnis dieser Untersuchung ist ein Buch, in dem die Autoren ihre Erkenntnisse für Laien verständlich darstellen und den Akteuren eines Moscheebaus Handlungsempfehlungen geben.

Handbuch ePayment

Zahlungsverkehr im Internet: Systeme, Trends, Perspektiven, von K.-H. Ketterer und K. Stroborn, mit einem Vorwort von Bundesbankpräsident Ernst Welteke, geb., 450 Seiten, 49 €, Verlag Deutscher Wirtschaftsdienst, ISBN 3-87156-463-X

Bezahlverfahren für das Internet gewinnen auch für das Virtuelle Rathaus an Bedeutung. Eine kaum zu überschauende Marktvielfalt macht die Aus-

wahl geeigneter Verfahren, die sicher, kostengünstig und weit verbreitet sein sollen, schwer. Der vorliegende Sammelband stellt verschiedene Verfahren vor, beleuchtet die rechtlichen Aspekte der Zahlungssysteme und gibt einen Ausblick auf die Zukunft des Online-Bzahlens. Ein Großteil der Beiträge stammt von den Anbietern selbst, so dass viel Positives zu vernehmen ist. Kritische Stimmen, etwa aus dem Bereich des Datenschutzes, tauchen kaum auf. Eine abschließende Darstellung aller

Verfahren kann heutzutage kein entsprechendes Werk liefern. So fehlt etwa die Beschreibung des Stackbox-Systems. Jedoch eignet sich das Handbuch vorzüglich als Einstiegslektüre und zur Vertiefung auch für den kommunalen Bereich.



Vergnügungssteuer bald in kommunaler Hand

Düsseldorf - Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen sollen künftig durch Satzung selbstständig Vergnügungssteuer erheben können. Die Landesregierung will dazu das geltende Vergnügungssteuergesetz abschaffen. Wie NRW-Innenminister Fritz Behrens erklärte, sollen alle Städte und Gemeinden die Vergnügungssteuer bereits zum Beginn des Jahres 2003 eigenständig festsetzen. Der Städte- und Gemeindebund NRW arbeitet zu diesem Zweck eine Mustersatzung aus. Seit 1998 war diese Möglichkeit im Rahmen eines Modellversuchs in 23 Kommunen erfolgreich getestet worden.

Erfolg der Stadt Ratingen beim Angerland-Vergleich

Münster - Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat den so genannten Angerland-Vergleich über Ausbau und Betrieb des Düsseldorfer Flughafens bestätigt und damit die einseitige Kündigung durch die Flughafengesellschaft von 1998 für unwirksam erklärt. Das OVG betont allerdings, dass eine Anpassung des Vergleichs bei veränderten Verhältnissen im Einzelfall möglich ist. Der 1965 geschlossene Vergleich enthält Beschränkungen für den Endausbau und den Betrieb des Flughafens. Der Flughafen hielt diese Beschränkungen für nicht mehr hinnehmbar. Seitdem stritt die Stadt Ratingen mit dem Flughafen, dem NRW-Verkehrsministerium und der Stadt Düsseldorf über die Wirksamkeit des Vergleichs.

Weiter Geld für kulturelle Aktionen an Grundschulen

Düsseldorf - Das „Multikulturelle Soziale Schulprojekt in Europa“ (MUS-E) in Nordrhein-Westfalen ist um drei Jahre verlängert worden und erhält 2,9 Mio. Euro aus Mitteln der Stadterneuerung. Im Rahmen der von dem Musiker Yehudi Menuhin 1991 ins Leben gerufenen Initiative arbeiten Künstler verschiedener Nationen mit rund 350 Grundschulklassen in NRW in musischen Disziplinen. MUS-E läuft seit 1999 als europäisches Modellprojekt in NRW. Im vergangenen Schuljahr nahmen rund 6.000 Kinder daran teil. Die Gesamtkosten von 3,6 Mio. Euro wurden als Public-Private-Partnership jeweils zur Hälfte vom Land und von der Yehudi-Menuhin-Stiftung sowie von Sponsoren getragen.

Kunst-Auktion zugunsten von Flutopfern

Hattingen - Durch das Hattinger Stadtmuseum in Blankenstein wehte Anfang September 2002 ein Hauch von „Sotheby's“. 37 Werke von 26 zeitgenössischen Künstlern kamen bei der Auktions-Ausstellung „Kunst hilft Kunst“ unter den Hammer. Zwischen 500 und 14.000 Euro kosteten die Kunstwerke, die laut Katalog einen Gesamtwert von über 80.000 Euro haben. Der Erlös soll dem Bauhaus Dessau zur Verfügung gestellt werden und dazu beitragen, Kunst und Künstlern, die unter der Flut gelitten haben, zu helfen.

Internet-Auftritt der Städte Essen und Moers ausgezeichnet

Moers/Essen - Die Stadt Moers verdient im Bereich „Best Practice - Kommunale Bebauung“ für die gute Bürger-Einbindung bei kommunalen Bauvorhaben eine Auszeichnung. Zu diesem Ergebnis kommt die Studie „E-Town 2002 - Deutschlands digitale Hauptstädte“. Die beste „Elektronische Verwaltung“ in Deutschland bietet danach die Stadt Essen. Im Rahmen der bundesweiten Studie wurde der Internet-Auftritt von 82 Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bewertet.

Forschung über optimale Stadtbegrünung

Bochum - Bäume in der Innenstadt verbessern nicht automatisch das Stadtklima. Das ist ein zentrales Zwischenergebnis Bochumer Klimaforscher, die an der EU-Studie „Benefits of Urban Greenspace“ mitwirken. Ist das Kronendach der Straßenbäume zu dicht, kann es die Luftzirkulation in der Straße von der frischen Luft über den Dächern abkoppeln. Zwar ist die Luft unter den Bäumen bei Hitzeperioden bis zu drei Grad kühler als in vergleichbaren Straßen ohne Bäume. Nachts allerdings kühlt sich der Raum unter Bäumen langsamer und weniger stark ab.

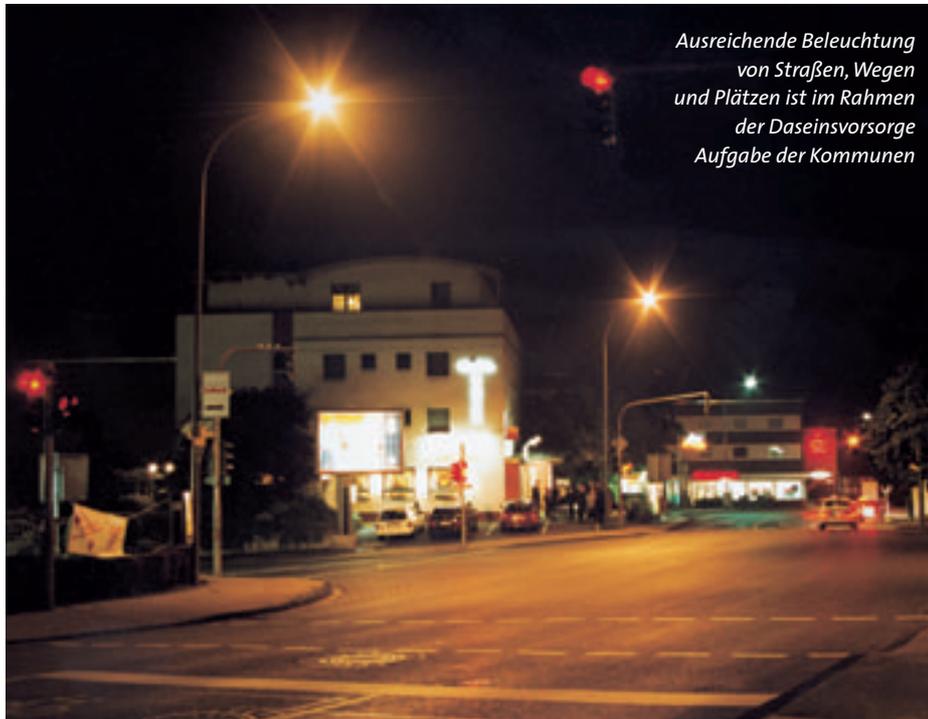
Kein Internet mehr aus RWE-Stromkabeln

Düsseldorf - RWE hat den Powerline-Betrieb eingestellt und seine Pläne für Internet-Anschluss über die 230-Volt-Steckdose aufgegeben. Wie das Unternehmen mitteilt, seien nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verstärkt Frequenzen für Sicherheitsdienste reserviert worden - mit der Folge, dass Powerline für Privatkunden nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könne. Der Konzern hatte die Technologie bisher in Essen und Mülheim/Ruhr angeboten. Nach dem Ausstieg von E.ON im vergangenen Jahr und nun auch RWE sind in Deutschland nur noch die Energie-Versorger EnBW und MVV im Powerline-Geschäft tätig.

Preis im Zukunfts-Wettbewerb für Schulen in NRW

Ahaus - Vier von fünf Preisen im Focus-Wettbewerb „Schule macht Zukunft“ gingen nach Nordrhein-Westfalen. Den ersten Platz belegte das Alexander-Hegius-Gymnasium in Ahaus. Oberstufenschüler hatten gemeinsam mit einem Unternehmen ein High-Tech-Haus mit ferngesteuerten Haushaltsgeräten entwickelt und gebaut. Den dritten Platz belegten Schüler des Werner-Jaeger-Gymnasiums aus Nettetal, die einen Film über „Kommunikation gestern, heute, morgen“ gedreht hatten. Zwei Sonderpreise gingen an das Gymnasium Am Geroweiher in Mönchengladbach, das sich mit dem „High-Tech-Produkt Hühnerlei“ beschäftigt hatte, sowie an das Gymnasium Zitadelle in Jülich, das zusammen mit dem Forschungszentrum Jülich die Geschichte des Neutrons untersucht hatte. Der von der Zeitschrift „Focus“ ausgelobte Preis wurde zum sechsten Mal verliehen.

Straßenbeleuchtung als gemeindliche Aufgabe



Ausreichende Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen ist im Rahmen der Daseinsvorsorge Aufgabe der Kommunen

Foto: Mattes

Auch wenn die NRW-Kommunen für Straßenbeleuchtung zuständig sind und bleiben, können sie die dafür benötigten Anlagen an Externe verkaufen

Es ist eine allgemeine, durch Wissenschaft und Erfahrung abgesicherte Erkenntnis, dass eine geeignete Beleuchtung einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung von Unfällen, Unsicherheit und Kriminalität leisten kann.

DIE AUTORIN

Annette Brandt-Schwabedissen ist Hauptreferentin für kommunale Wirtschaft und Energie beim Städte- und Gemeindebund NRW

Kriminalität verringern sich mit besserer Beleuchtung. Da dies in hohem Maße auch für das Leben im öffentlichen Verkehrsraum gilt, wird bereits seit historischen Zeiten die Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen von den Gemeinden wahrgenommen.

Rechtsgrundlage der gemeindlichen Aufgabe zur allgemeinen Straßenbeleuchtung ist, soweit in einzelnen Gesetzen die Verpflichtung hierzu nicht ausdrücklich geregelt ist, die Allzuständigkeit der Gemeinde für alle öffentlichen Angelegenheiten ihres Bereiches, die nicht einem anderen Aufgabenträger ausdrücklich zugewiesen sind. Da das Straßen- und Wegegesetz NRW eine solche Verpflichtung nicht enthält, ist die Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze als eine selbstständige, öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge anzusehen, die als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 GO NW betrieben wird.

Mit der Straßenbeleuchtung erfüllt die Gemeinde daher eine eigene Aufgabe. Das gilt auch dann, wenn Träger der Straßenbaulast nicht die Gemeinde, sondern eine Gebietskörperschaft höherer Ordnung (Kreis, Land oder Bund) ist.

Die Gemeinde kann die Errichtung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung durch Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages einem Elektrizitätsunternehmen oder ei-

nem sonst fachlich geeigneten Unternehmen übertragen. Damit verpflichtet sich das Unternehmen, im Rahmen des Vertrages für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Straßenbeleuchtung mit der Folge zu sorgen, dass bei Unfällen durch fehlerhafte Straßenbeleuchtung nach § 823 BGB für den Schaden gehaftet wird, wenn dieser durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Demgegenüber kann die allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Straßenbeleuchtung nicht auf ein privates Unternehmen übertragen werden. Sie verbleibt bei der Gemeinde.

INHALT UND UMFANG DER STRASSENBELEUCHTUNG

Räumlich ist die Beleuchtungspflicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt. Die geschlossene Ortslage ist dabei der Teil eines Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Der Zusammenhang kann dabei nicht nur durch den Bestand von Bauwerken vermittelt werden. Der Zusammenhang wird auch durch einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder eine einseitige Bebauung nicht unterbrochen.

Auch für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen kann eine gemeindliche Beleuchtungspflicht bestehen. So sind gemäß § 44 Abs. 1 StrWG NRW Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten.

Eine allgemeine Regel für den Umfang und die Dauer der Beleuchtung der gemeindlichen Straßen lässt sich nicht aufstellen. Das Maß der Beleuchtungspflicht ist vielmehr abhängig von den örtlichen Bedürfnissen und den sonstigen örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straße für den Verkehr, aber auch von der Größe der Gemeinde und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

Neben der Verminderung der Sicherheitsrisiken durch eine angemessene öffentliche Beleuchtung sollte diese auch zur Belebung der Kommunikationsbereiche und zur Erhöhung der Attraktivität der Gemeinde beitragen. Insoweit sollte die dekorative Funktion von Licht und Leuchten in die Beleuchtungsaufgaben ausgewogen einbezogen werden.

VERLETZUNG DER GEMEINDLICHEN BELEUCHTUNGSPFLICHT

Haftet eine Gemeinde im Einzelfall wegen mangelhafter Beleuchtung einer Straße und somit wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, so ist zunächst grundsätzlich § 823 BGB einschlägig. In § 9 a StrWG NRW - entsprechende Vorschriften gibt es auch in allen anderen Bundesländern - ist jedoch festgelegt, dass die Aufgaben, die sich aus der Überwachung der Verkehrssicherheit der Straße ergeben, von den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als „Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit“ erfüllt werden.

Hintergrund dieser Regelung ist, Unbilligkeiten im Bereich der Rückgriffshaftung der öffentlichen Bediensteten zu beseitigen, die sich aus der unterschiedlichen Beurteilung von Straßenbaulast- und Verkehrssicherungspflichten ergeben. Im Ergebnis wird mit dieser landesstraßenrechtlichen Regelung eine unmittelbare Inanspruchnahme der Bediensteten der Gemeinden durch den Geschädigten weitestgehend ausgeschlossen. Die Haftung richtet sich nicht mehr nach § 823 BGB, sondern nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG haftet grundsätzlich die Anstellungskörperschaft. Die Verantwortlichkeit trifft somit grundsätzlich die Körperschaft, in deren Diensten der Beamte steht.

DULDUNGSPFLICHT DER ANLIEGER

Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung

Beleuchtungspflicht ist abhängig von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Bedeutung der Straße für den Verkehr



Foto: Beifel

einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs auf seinem Grundstück gemäß § 126 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu dulden. Die dabei entstehenden Schäden sind von dem Träger der Beleuchtung, von der Gemeinde oder demjenigen, dem die Gemeinde die Erschließung des Gebietes übertragen hat (Erschließungsträger) zu beseitigen oder in Geld auszugleichen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 BauGB).

Die Verpflichtung des Eigentümers, die Anbringung von Beleuchtungskörpern für die Straßenbeleuchtung auf seinem Grundstück zu dulden, liegt im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums. Allerdings ist das nur dann der Fall, wenn das öffentliche Interesse dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit rechtfertigt. Das bedeutet, dass die Beleuchtungsanlage im öffentlichen Interesse notwendig sein muss und den Eigentümer nicht unverhältnismäßig belastet. Notwendig ist die Anlage, wenn sie erforderlich und geeignet ist, die ihr zugedachte Aufgabe zu erfüllen.

KOSTENTRAGUNG FÜR DIE STRASSENBELEUCHTUNG

Die Kosten der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung - insbesondere Strom- und Wartungskosten - trägt grundsätzlich die Gemeinde aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln. Dagegen führt die Frage, wer die Herstellung von Straßenbeleuchtungsanlagen letztendlich bezahlen muss, in den Bereich des Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts. Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB erheben die Gemeinden zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Durch § 127 Abs. 2 BauGB wird der Kreis der Erschließungsanlagen, für die Erschließungsbeiträge zu erheben sind, abschließend geregelt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Straßen im Außenbereich grundsätzlich nicht zum Ausbau im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bestimmt sind und damit z.B. der Aufwand für die Straßenbeleuchtung nicht umgelegt werden kann. Nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand die Kosten für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung.

Die Gemeinde kann nach dem Erschließungsbeitragsrecht also nur abrechnen, wenn die Erschließungsanlage insgesamt erstmalig hergestellt wird. Zum Erschließungsaufwand für die Straßenbeleuchtung gehören die Kosten für Kabel, Röhren, Masten, Lampen usw. im Bereich der Anlage, deren Bestandteil die jeweilige Beleuchtungseinrichtung ist.

Für die Kosten von Transportkabeln, die zur Energieversorgung von Leuchten aus ei-

BUCHTIPP

FAIR IM TREND

Konsum mit Zukunft, hrsg. v. d. Verbraucher-Zentrale NRW, DIN A 5, 23 S., kostenlos zu beziehen bei der Verbraucher-Zentrale NRW, Bereich Umwelt, Mintopstr. 27, 40215 Düsseldorf

Was haben Konsumverhalten und Verbraucherschutz mit nachhaltiger Entwicklung zu tun? Antworten auf diese Frage gibt die Broschüre „Fair im Trend“. Nach der Devise „Wer umwelt- und sozialgerecht konsumiert, sichert die Zukunft“ hat die Verbraucherzentrale NRW alle Bereiche des privaten Alltags durchforstet, angefangen von Tätigkeiten wie Waschen, Putzen, Kochen über Einkaufen bis hin zur Wahl des richtigen Verkehrsmittels.

Begleitend wurden Handlungsweisen entwickelt, bei denen Produkte und Umweltressourcen nicht einfach nur aufgebraucht, sondern mit Blick auf den Erhalt der Umwelt mehrmals oder immer wieder genutzt werden können.



ner entfernter liegenden Straße bestimmt sind, gilt folgendes: Zwar sind diese Kabel nicht nur in der Erschließungsstraße verlegt, deren Beleuchtung sie dienen, sondern streckenweise auch in anderen Erschließungsanlagen. Aber diese Kabel sind für die Beleuchtung der betreffenden Erschließungsanlage unentbehrlich und die entsprechenden Kosten deshalb notwendig. Die Kosten für diese Transportkabel gehören also zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand.

Werden durch derartige Transportleitungen die Leuchten mehrerer Stichstraßen mit Energie versorgt, sind die Kosten den jeweiligen Anlagen im Verhältnis des von ihnen ausgelösten Bedarfs zuzurechnen. Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand zählen in diesem Zusammenhang nicht die Betriebs-, Unterhaltungs- und Reparaturkosten.

VERKAUF DER STRASSENBELEUCHTUNG

Mit Blick auf die desolante Finanzlage der Städte und Gemeinden werden offensichtlich verstärkt Überlegungen angestellt, die gemeindliche Straßenbeleuchtung zu verkaufen. Bei der Beantwortung der Frage, ob dies rechtlich möglich ist, gilt zunächst, dass die entgeltliche Übertragung des Eigentums an der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlage die allgemeine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und

den Betrieb einer gemeindlichen öffentlichen Einrichtung unberührt lässt.

Die Straßenbeleuchtungsanlage ist in der Regel ganz überwiegend durch Erschließungsbeiträge der Grundstückseigentümer finanziert. Damit steht die Anlage jedoch nicht im Eigentum dieser Grundstückseigentümer, sondern im Eigentum der Gemeinde. Das Äquivalent für die geleisteten Erschließungsbeiträge ist aus der Sicht der Grundstückseigentümer lediglich die Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Einrichtung. Insgesamt ist daher die Gemeinde als Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage jedenfalls erschließungsbeitragsrechtlich grundsätzlich nicht gehindert, das Eigentum an der Anlage auf einen Dritten zu übertragen.

Für die Frage, ob es sich um eine öffentliche Erschließungsanlage handelt, wird im übrigen nicht auf den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff abgestellt, sondern ausschließlich auf den straßenrechtlichen. Gemäß dem Straßenrecht Nordrhein-Westfalen muss die Anlage gemeingebrauchlich, d.h. sie muss für den öffentlichen Verkehr entsprechend gewidmet sein. Gemäß § 6 Abs. 5 StrWG NRW ist für die Widmung ausreichend, wenn der Eigentümer der Widmung zustimmt.

VERSTOSS GEGEN GEMEINDEORDNUNG?

Mit Blick auf die haushaltswirtschaftlichen Rahmenbedingungen ist zu hinterfragen, ob ein Verstoß gegen § 90 GO NW vorliegt. Danach darf die Gemeinde Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Entscheidend ist nun, ob ein ausdrückliches Verbot, namentlich ein solches gesetzlicher Natur, für eine Veräußerung gemeindlicher öffentlicher Einrichtungen besteht, die zumindest teilweise durch die Bürger, vorliegend als Grundstückseigentümer, finanziert worden sind.

◀ Selbst bei Verkauf der Straßenlaternen bleibt die öffentlich-rechtliche Pflicht zur ausreichenden Straßenbeleuchtung bestehen



Dies ist weder erschließungsbeitragsrechtlich noch gemeindehaushaltsrechtlich erkennbar. Allerdings muss zusätzlich die Betroffenheit der Bürger Berücksichtigung finden: Der Bürger kann und darf im Ergebnis nur einmal für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung finanziell belastet werden. Sofern er also durch die Zahlung von Erschließungsbeiträgen die Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung gegenüber der Gemeinde finanziert hat, dürfen sich im Falle eines Verkaufs der Straßenbeleuchtungsanlage an einen Dritten durch die Übernahme keine erneuten Belastungen ergeben.

Der Bürger darf somit durch die dem Energieversorgungsunternehmen entstehenden Finanzierungskosten nicht erneut insoweit belastet werden, als er bereits die Einrichtung selbst über die Erschließungsbeiträge finanziert hat. Derartige zusätzliche Belastungen könnten primär durch das zahlungspflichtige Energieversorgungsunternehmen, sekundär und mittelbar auch durch die Gemeinde entstehen.

Was zunächst das Energieversorgungsunternehmen betrifft, so tritt dieses nach der Übernahme der Straßenbeleuchtungsanlage nicht in unmittelbare rechtliche Beziehungen zum Bürger. Insbesondere erhebt das Energieversorgungsunternehmen keinerlei Entgelte vom Bürger, sodass insoweit auch eine unmittelbare Abwälzungsmöglichkeit des Kaufpreises nicht besteht. Das Energieversorgungsunternehmen tritt aufgrund des Kaufvertrages ausschließlich in ein Leistungsverhältnis zur Gemeinde, d.h. alle Zahlungsvorgänge werden nur in diesem Verhältnis bilateral abgewickelt.

Eine Doppelbelastung der Bürger könnte folglich nur dann entstehen, falls die Gemeinde - auf welchem Wege auch immer - die Bürger bzw. - richtiger gesagt - die Erschließungsbeitragspflichtigen noch einmal zu solchen Kosten der Straßenbeleuchtungsanlage heranziehen würde, die bereits durch die gezahlten Erschließungsbeiträge abgedeckt sind. Im Ergebnis müsste also im Zuge der rechtlich zulässigen entgeltlichen Übertragung des Eigentums an der gemeindlichen Straßenbeleuchtungsanlage sichergestellt werden, dass keine derartige „Zweimalzahlung“ gegenüber der Gemeinde und damit keine Doppelbelastung der Bürger erfolgt. ●



Foto: Lehrer

Stadtmarketing auch mit Licht



Lichtinstallationen wie am Stadmarkt in Bergkamen verschönern das Stadtbild und erhöhen die Lebensqualität für Bürger und Bürgerinnen

Foto: FH Dortmund/Winde

Der gezielte Einsatz von Licht zur Stadtverschönerung bietet Städten und Gemeinden gute Profilierungs-Chancen

Kommunen müssen sich dem verschärften Wettbewerb um die Ansiedlung von Unternehmen, die Bindung von Kaufkraft und

Touristen stellen. Marketing-Vordenker Professor Heribert Mefert von der Universität Münster erläuterte beim zweiten

DER AUTOR

Jost Schmidt ist Redakteur bei der rfw. Redaktion für Wirtschaftskommunikation

NRW-Stadtmarketing-Kongress im April 2002 in Münster, welchen Stellenwert Stadtmarketing dabei hat: „Wir alle wissen, dass Markt orientiertes Denken und Handeln und die Ausrichtung des Angebots auf die Bedürfnisse von Zielgruppen zentrale Erfolgsfaktoren in Wettbewerbswirtschaft-

LESE-TIPP

Umfassende Informationen über „Stadtmarketing mit Licht“ gibt das neue Heft 16 der Fördergemeinschaft Gutes Licht (FGL) aus der Schriftenreihe „Informationen zur Lichtanwendung“ (DIN A4, 40 Seiten). Es stellt zahlreiche Praxisbeispiele vor, erläutert Finanzierungsmodelle und gibt Planungshinweise. Das Heft ist für 9 Euro erhältlich bei

der Fördergemeinschaft Gutes Licht (FGL), Postfach 70 12 61, 60951 Frankfurt am Main, Fax 069-98955-198 sowie im Internet zu bestellen unter www.licht.de.



ten sind.“ Daher sei es nicht verwunderlich, dass der Marketinggedanke auch in die Stadtverwaltungen vorgedrungen ist.

In Nordrhein-Westfalen setzt die Landesregierung unter anderem mit der Stadtmarketing-Initiative „Ab in die Mitte“ (www.abindiemitte.de) Akzente. Eine große Rolle spielt dabei eine Maßnahme, die neben Festen, Events und verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen in den Aktionsplänen der City-Manager bislang eher selten anzutreffen war: der gezielte Einsatz von Licht zur Stadtverschönerung.

Neben „Ab in die Mitte“ setzten auch andere Initiativen zunehmend auf den „Standort- und Wohlfühlfaktor Licht“. Relativ kurzfristig sind zum Beispiel so genannte Licht-Events, also zeitlich begrenzte Anstrahlungen von Objekten oder Lichtinstallationen an Gebäudefassaden, zu realisieren. Am Einkaufszentrum CentrO in Oberhausen war von September 2001 bis März 2002 im so genannten Gasometer eine 50 Meter hohe Wasser-Licht-Skulptur das Highlight. Von der Spitze floss über ein 1.600 Quadratmeter großes, angestrahltes Tuch Wasser in einen See.

SPONSORINGMODELL

Ebbe in den kommunalen Kassen muss kein Argument gegen die Inszenierung sein. Immer mehr Initiativen greifen auf das Modell der „Public-Private-Partnership“ zurück, bei dem Unternehmen und Kommunen die anfallenden Kosten gemeinsam tragen. Ein Beispiel für ein derartiges Projekt ist die Licht-Inszenierung der Speicherstadt in Hamburg, dem größten zusammenhängenden Lagerhauskomplex der Welt.

Im Sommer 2000 wurde der Verein Licht-Kunst-Speicherstadt e.V. gegründet, der seit dem 27. April 2001 jeden Abend die Illumination der Speicherstadt (www.lichtkunst-speicherstadt.de) ermöglicht. Barkassen fahren abends mit Besuchern durch die Kanäle zwischen den Lagerhallen im Hamburger Hafen, Theateraufführungen sind ein weiterer Publikumsmagnet.

PROFESSIONELLE LICHTPLANUNG

Sobald das Thema Licht in die längerfristige städtebauliche Entwicklung eingebunden wird, empfiehlt sich die Entwicklung eines so genannten „Masterplans“ - also eines Licht-Leitplans für die Kommune - durch einen Lichtplaner. Auftraggeber setzen heute auf geschulte Lichtplaner, die auf der Basis eines Design- oder Architektur-Studiums zusätzliche Kenntnisse in der Gestaltung von Architektur und Landschaft mit Licht erworben haben.

Die Planer können Anstrahlobjekte durch die Wahl unterschiedlicher Hell- und Dunkelzonen plastisch und dramaturgisch in Szene setzen. Durch unterschiedliche Lichtfarben verwandeln sie die Objekte im Umfeld der Dunkelheit zu einem besonderen Erlebnis und erhöhen so die Lebensqualität der Bürger.

Die Lichttechnik für die Gestaltung des öffentlichen Raumes hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich gewandelt. Die Beleuchtungskonzepte werden komplexer, da neue Lampen und in der Lichtlenkung optimierte Leuchten anspruchsvollere Lichtinszenierungen ermöglichen.

Auch die Wirtschaftlichkeit der Beleuchtung hat sich wesentlich verbessert. Besonders gering ist der Energiebedarf bei Innovationen wie der Light Emitting Diode (LED) und faseroptischen Beleuchtungs-Systemen, die zugleich eine lange Lebensdauer haben. ●

Der Einsatz von Licht in den Einkaufsstraßen der Innenstädte wird zunehmend zum Standortfaktor



Foto: Beifel

Energie-Einsparung bei der Straßenbeleuchtung

Durch den Einsatz moderner Leuchtmittel und Steuerelektronik bei der Straßenbeleuchtung können Städte und Gemeinden viel Energie und hohe Kosten einsparen

Der energiesparende Einsatz der Straßenbeleuchtung ist ein wichtiges Instrument, um die Sicherheit und Attraktivität öffentlicher Straßen und Plätze sicherzustellen.

DER AUTOR

Bernd Geschermann ist Energieberater bei der Energieagentur NRW

Durch den Einsatz moderner Leuchtmittel und Steuerelektronik kann eine Energieeinsparung erzielt werden, die bereits innerhalb kürzester Zeit zu einer Amortisation der Maßnahmen führt. Es ist daher für Betreiber öffentlicher Beleuchtungsanlagen wichtig, die Möglichkeiten zum energiesparenden und wirtschaftlichen Betrieb der Straßenbeleuchtung zu kennen.

Der Einsatz des geeigneten Leuchtmittels hat einen entscheidenden Einfluss auf den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Straßenbeleuchtung. Heute kommen im Wesentlichen vier Leuchtmitteltypen zum Einsatz:

Der Einsatz des geeigneten Leuchtmittels hat einen entscheidenden Einfluss auf den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Straßenbeleuchtung. Heute kommen im Wesentlichen vier Leuchtmitteltypen zum Einsatz:

- Leuchtstofflampen (TC-T)
- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HME)
- Natriumdampf-Hochdrucklampen (HST)
- Natriumdampf-Niederdrucklampen (LST)

Die verschiedenen Leuchtmitteltypen unterscheiden sich in ihren Eigenschaften stark voneinander. Der Einsatz von HST-Lampen anstelle der vielfach verwendeten HME-Lampen kann sich trotz der höheren Investitionskosten bereits innerhalb eines Jahres bezahlt machen. Aufgrund der höheren Lichtausbeute und der gezielten Lichtlenkung bei HST-Lampen gegenüber HME-Lampen kann die Anzahl der Lampen erheblich reduziert werden (bis zu 50 Prozent). Die geforderte Leuchtdichte und Gleichmäßigkeit der Beleuchtung werden dennoch gewährleistet.



Straßenbeleuchtung trägt wesentlich zur Sicherheit und Attraktivität öffentlicher Verkehrswege bei

Foto: Energieagentur NRW

UMRÜSTEN SINNVOLL

Das nachträgliche Umrüsten einer Straßenbeleuchtung von Quecksilber- auf Natriumdampf-Hochdrucklampen ist in vielen Fällen mit geringem technischen Aufwand möglich. Dabei wird die vorhandene HME-Lampe gegen eine HST-Lampe mit geringen elektrischen Anschlussleistungen ausgetauscht. Zusätzlich muss das Vorschaltgerät ausgetauscht bzw. angepasst werden.

Ein weiterer Grund, auf HME-Lampen zu verzichten, ist die höhere Emission von UV-Strahlung. Die Emission führt dazu, dass vermehrt nachtaktive Insekten angezogen werden. Hierbei ist neben dem Umweltschutzgedanken auch der einer schnelleren Verschmutzung der Lampen zu bedenken.

Neben den in Deutschland häufig verwendeten Quecksilber- und Natriumdampf-Hochdrucklampen spielen Leuchtstofflampen eine untergeordnete Rolle. Ihr Einsatz scheidet häufig daran, dass aufgrund des gelben Lichtes eine Farberkennung nicht möglich ist.

Da Natriumdampf-Niederdrucklampen die Lichtquelle mit der größten Lichtausbeute darstellen, sollte ihr Einsatz in Bereichen, in denen Farbe keine Rolle spielt, in Erwägung gezogen werden. Insbesondere, da durch eine geringe Beimischung von Weißlicht - etwa durch Autoscheinwerfer oder Lichtreklame - die Erkennbarkeit von Farben wesentlich verbessert wird. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass vor allem in südlichen Ländern häufig Natriumdampf-Niederdrucklampen eingesetzt werden.

AUCH GESTALTUNG ZÄHLT

Neben den Aspekten der Sicherheit sollte man die Straßenbeleuchtung auch unter gestalterischen Gesichtspunkten sehen. Die Beleuchtung übernimmt in der Nacht die Aufgabe, die Umgebung sichtbar zu machen. Wenn man nachts durch eine Stadt geht, wirken Straßen und Plätze aufgrund ihrer Beleuchtung.

Ein entscheidender Punkt ist hierbei die Lichtlenkung. So kann eine Leuchte mit einer relativ hohen Lichtausbeute aufgrund

falscher oder fehlender Lichtlenkung zur Blendung führen und somit den gewünschten Effekt der Aufhellung der Straßen und der Bebauung zunichte machen. Besonders kritisch sind Lampen zu sehen, die viel Licht oberhalb eines Winkels von zehn Grad zur Horizontalen abstrahlen. Hinzu kommt, dass sich Anwohner bei fehlender oder unzureichender Lichtlenkung gestört fühlen können. Der Planung der Beleuchtungsanlage sowie der Auswahl geeigneter Lampen und Reflektorsysteme sollte daher erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Steuerung und Leistungsreduzierung der Beleuchtungsanlage

Neben der Auswahl der geeigneten Leuchtmittel und Lampen kann eine energieeffiziente Steuerung der Straßenbeleuchtung erheblich zur Reduzierung der Betriebskosten beitragen. In der Regel ist das Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden wesentlich geringer als in den Abend- und Morgenstunden. Die DIN 5044 ermöglicht es daher, die Beleuchtungsstärke an das Verkehrsaufkommen anzupassen.

Die früher übliche Abschaltung jeder zweiten Leuchte in verkehrssarmen Zeiten spart zwar viel Energie, entspricht aber nicht mehr dem Stand der Technik. Die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke wird bei dieser Methode so stark verschlechtert, dass von Autofahrern Objekte und Personen, die sich in Dunkelzonen befinden, nicht oder zu spät erkannt werden.

Sinnvoll ist es daher, den Lichtstrom jeder einzelnen Leuchte zu reduzieren. Prinzipiell gibt es dafür unterschiedliche Möglichkeiten. Diese unterscheiden sich in der technischen Realisierung, im Wirkungsgrad, in den Kosten, in der Lebensdauer und in den Garantieleistungen der Lampenhersteller:

- Umschalten einer zweilampigen Leuchte auf einlampigen Betrieb
- Leistungsreduzierung mit Hilfe eines angezapften Vorschaltgerätes
- Leistungsreduzierung mit Zusatzimpedanz in Reihenschaltung
- Absenkung der Versorgungsspannung
- Phasenanschnitt-Steuerung der Versorgungsspannung
- Einsatz dimmbarer elektronischer Vorschaltgeräte (EVG)



Herausforderungen positiv begegnen:

Gemeinsam die Zukunft gestalten!

Die RWE Gas ist ein modernes Versorgungs- und Dienstleistungsunternehmen und bündelt als Führungsgesellschaft sämtliche Gasaktivitäten des RWE-Konzerns auf den Wertschöpfungsstufen Gasimport, -handel, -transport, -verteilung und -vertrieb. Dazu gehören auch die entsprechenden gaswirtschaftlichen Beteiligungsunternehmen im In- und Ausland.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen Beteiligungen setzt RWE Gas im Inland rd. 220 Mrd. kWh Erdgas pro Jahr ab und ist die Nummer zwei in Deutschland.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft maßgeblich auf dem europäischen Markt in Ungarn, den Niederlanden, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik tätig.

Straßenbeleuchtung – rechtlich betrachtet

Dem Versuch, Straßenbeleuchtung herunter zu fahren, um Energie zu sparen, sind rechtliche Grenzen gesetzt

Die Beleuchtung von Straßen ist für Kommunen mit hohen Kosten verbunden. Die Einsparpotenziale können allerdings nur unter Berücksichtigung der „Verkehrssicherungspflicht“ und einer „allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber dem Bürger“ genutzt werden.

DER AUTOR

Gerd Marx ist Leiter der Abteilung Energieberatung bei der Energieagentur NRW

Es besteht kein einklagbares Recht auf Straßenbeleuchtung. Die Verpflichtung, eine Straßenbeleuchtung zu betreiben, ergibt sich für die Gemeinden aus der Verkehrssicherungspflicht und aus einer „allgemeinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung gegenüber ihren Bürgern“ (§823 BGB, §276 BGB). Die allgemeine Beleuchtung der dem Verkehr offenstehenden Straßen, Wege und Plätze wird als selbstständige Aufgabe der Gemeinde angesehen.

Der Verantwortungsbereich - und damit das kommunale Tätigkeitsfeld in Bezug auf die Beleuchtungspflicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht - beschränkt sich derzeit auf verkehrgefährdende Stellen innerhalb der Kommunalgrenzen. Als verkehrgefährdende Stellen gelten beispielsweise gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute oder vorgebaute Treppen.

Eine Beleuchtungspflicht ergibt sich für die Kommune aus der Verkehrssicherungspflicht dann, wenn eine Gefährdung des Verkehrs aufgrund der Beschaffenheit der Straße oder ihrer Lage in der Umgebung bei Dunkelheit eintritt oder deutlich gesteigert wird. Die

Straßenbeleuchtungspflicht besteht also auch dann, wenn Straßen, die an sich keine Mängel aufweisen, durch die Dunkelheit eine Gefahr für den Verkehr darstellen.

DIN-NORM UMFASSEND

In der DIN 5044 sind die lichttechnischen Forderungen an eine Straßenbeleuchtung festgelegt. Die DIN-Norm beinhaltet folgende technische Rahmendaten und Kriterien im Detail: Leuchtdichte, Beleuchtungsstärke, Gleichmäßigkeit, Blendung, Verkehrsbelastung sowie Bebauung, Mittelstreifen, Einbahnstraßen, Seitenstreifen, Rad- und Fußweg, ruhender Verkehr, Autobahn, zulässige Geschwindigkeit, Verkehrsstärke und Überschreitung.

Eine DIN-Norm ist zwar keine Rechtsnorm und im Hinblick auf die begrenzten technischen und finanziellen Möglichkeiten auch in Rechtsstreitigkeiten nicht als zwingendes Maß für die Beleuchtungspflicht anwendbar. Allerdings besteht bei einem Rechtsstreit die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gerichte nach den DIN-Werten richten, da DIN-Werte im Regelfall Mindestanforderungen darstellen.

Für die Verwirklichung von Einsparmaßnahmen bei der Straßenbeleuchtung ergibt sich damit unter Haftpflichtgesichtspunkten folgender Zulässigkeitsrahmen:

- Eine Kürzung der Beleuchtungsdauer ist haftungsrechtlich unbedenklich, soweit die Abschaltzeit außerhalb der Hauptverkehrszeiten liegt und baulich sowie verkehrsmäßig ungefährliche Straßenstellen betroffen sind.
- Eine Reduzierung der Beleuchtungsstärke durch teilweises Abschalten etwa jeder zweiten Leuchte aus einer Reihe ist haftungsrechtlich problematisch, da der rasche Wechsel unterschiedlich hell beleuchteter Straßenabschnitte das Auge überfordert und damit ein Gefährdungspotenzial darstellt.
- Eine Reduzierung der Straßenbeleuchtung durch Verringerung des Lichtstroms der einzelnen Lampen oder Leuchten (so genannte Halbnachtschaltungen) ist in Zeiten, in denen die Verkehrsdichte auf geringere Werte abgesunken ist, haftungsrechtlich unbedenklich. ●

◀ Ob Straßenbeleuchtung zu bestimmten Zeiten reduziert werden kann, muss rechtlich geprüft werden

Abschalten einer Leuchte

Das Abschalten einer Leuchte bei einem zweilampigen Betrieb lässt sich technisch sehr einfach realisieren. Da zweilampige Leuchten in der Regel teurer sind als einlampige, muss durch eine Wirtschaftlichkeitsrechnung festgestellt werden, ob sich die zusätzliche Investition amortisiert.

Angezapftes Vorschaltgerät

Bei der Leistungsreduzierung mittels angezapftem Vorschaltgerät wird ein Leistungsumschalter eingesetzt. Dieser greift am Vorschaltgerät die unterschiedlichen Leistungsstufen ab. Hierfür muss das Vorschaltgerät zwei Ausgänge mit den gewünschten Leistungsstufen haben. Für den Leistungsschalter muss in der Zuleitung eine zusätzliche Phase zur Verfügung stehen. Bei der Ausrüstung mit Leistungsschaltern sind verschiedene technische Randbedingungen, wie das Verhalten der Lampe in der Startphase und bei Netzunterbrechungen, zu berücksichtigen.

Darüber hinaus werden von den Lampenherstellern maximale Werte für die Leistungsreduzierung vorgegeben. Die Gesamtleistungsreduzierung ist meist geringer als die Lichtstromreduzierung. Die Steuerung der Beleuchtung mit Hilfe eines angezapften Vorschaltgerätes für Quecksilber- und Natriumdampf-Hochdrucklampen kann jedoch einen erheblichen Beitrag zur Kostenreduzierung liefern.

Zusatzimpedanz in Reihenschaltung

Die Leistungsreduzierung mit einer Zusatzimpedanz in Reihenschaltung erfolgt prinzipiell wie mit angezapftem Vorschaltgerät. Allerdings wird die Impedanz als eigenständiges Bauteil in die Leuchte eingebaut. Von Vorteil ist, dass eine Leuchte im Bestand einfacher nachgerüstet werden kann.

STRASSEN



BELEUCHTUNG



Leuchtstofflampen, Quecksilberdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Hochdrucklampen und Natriumdampf-Niederdrucklampen haben verschiedene Eigenschaften

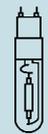
				
	Leuchtstofflampen	Quecksilberdampf-Hochdrucklampen	Natriumdampf-Hochdrucklampen	Natriumdampf-Niederdrucklampen
Lichtausbeute	40 - 110 lm/W	30 - 60 lm/W	70 - 150 lm/W	100 - 200 lm/W
Lichtfarbe	ww, nw, tw	nw	ww	gelb
Farbwiedergabe	gut	gut bis mittel	mittel bis schlecht	-
Anlaufdauer	sofort	ca. 5 Min	ca. 5 Min	ca. 10 Min
Wiederzünd-Fähigkeit	sofort	2 - 15 Min	2 - 5 Min	sofort bis 10 Min
Lebensdauer	8.000 h bis 12.000 h	6.000 h bis 16.000 h	12.000 h bis 18.000 h	ca. 12.000 h
Dimmbarkeit	sehr effektiv	möglich	möglich	-

Tabelle: Energieagentur NRW

Absenkung der Versorgungsspannung

Eine Absenkung der Versorgungsspannung ist problematisch, da insbesondere bei Hochdruckentladungslampen - beim Betrieb mit abgesenkter Spannung - der Lichtstrom durch Witterungsfaktoren erheblich schwankt. Wird die Versorgungsspannung nicht zu weit abgesenkt, kann man mit einer Reduzierung der Versorgungsspannung durchaus das Beleuchtungsniveau und damit die Energieaufnahme reduzieren. Das Absenken der Spannung setzt ein getrenntes Beleuchtungsnetz voraus.

Phasenanschnittsteuerung

Geräte zur Phasenanschnittsteuerung werden ebenso wie Geräte zur Absenkung der Versorgungsspannung zentral für mehrere Leuchten eingesetzt. Bei der Phasenanschnittsteuerung wird die Nullspannung für eine einstellbare Zeit gehalten und springt anschließend auf den gemäß Sinuskurve anstehenden Spannungswert. Durch den steilen Spannungsanstieg entstehen Oberwellen. Für

den Oberwellengehalt im Stromnetz geben die Netzbetreiber enge Grenzen vor. Der Einsatz dieser Steuergeräte sollte daher unbedingt mit dem Netzbetreiber abgeklärt werden.

Dimmbare EVGs

Dimmbare elektronische EVGs werden vor allem für Leuchtstofflampen eingesetzt. Der Einsatz in Hoch- und Niederdrucklampen ist nicht sinnvoll, da die zuvor beschriebenen Methoden meist kostengünstiger sind. Ob eine Dimmung von Leuchtstofflampen sinnvoll ist, muss im Einzelfall entschieden werden.

Ein- und Ausschalten, Halbnachtschaltung

Das manuelle Ein- und Ausschalten der Beleuchtung aufgrund eines subjektiven Helligkeitsempfindens ist zum sicheren und wirtschaftlichen Betreiben einer Straßenbeleuchtung ungeeignet. Die Schaltung erfolgt heutzutage meistens über einen Dämmerungsschalter in Verbindung mit einer Zeitschaltuhr und ei-

nem jahreszeitabhängigen Brennstundenkalender. Das Einschalten der Beleuchtung erfolgt bei ca. 35 Lux, das Ausschalten bei ca. 25 Lux. Die Zeitschaltuhr übernimmt auch die Reduzierung der Beleuchtung bei reduziertem Verkehrsaufkommen (Halbnachtschaltung).

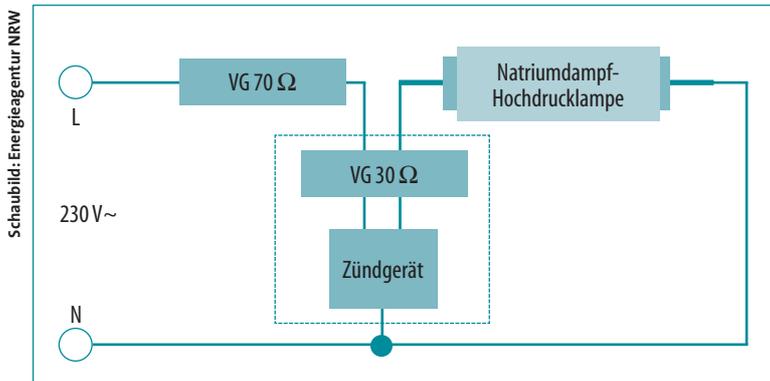
Wie die Straßenbeleuchtung geschaltet wird, hängt in erster Linie von der Art der Stromversorgung ab. Ist ein separates Beleuchtungsnetz vorhanden, erfolgt der Einbau der Steuerung in der Regel in der Ortsnetzstation. Ist die Straßenbeleuchtung an das allgemeine Niederspannungs-



verteilnetz angeschlossen, erfolgt die Steuerung über in den Leuchten eingebaute Rundsteuerempfänger. Diese werden entweder über die Tonfrequenz-Rundsteuerung oder drahtlos über Funksteuergeräte angesprochen.

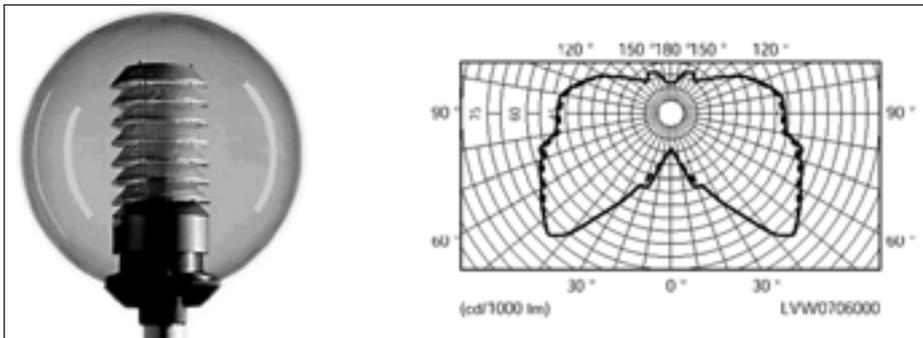
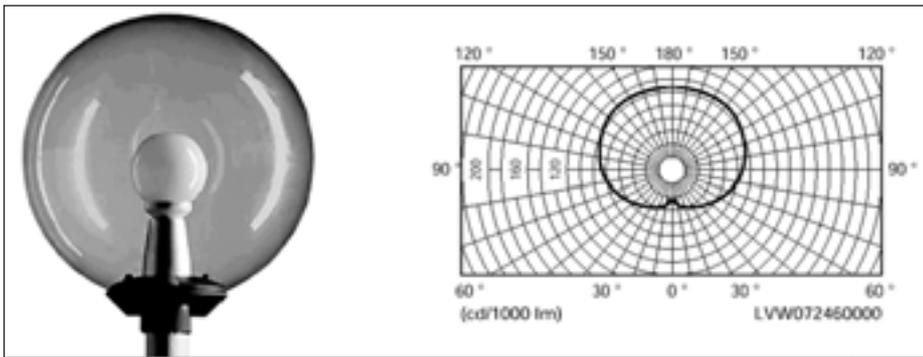
SPAREN BEI WARTUNGSKOSTEN

Die Kosten für die Wartung der Beleuchtungsanlage belaufen sich auf rund 60 Prozent der Betriebskosten. Um die Kosten für den Lampenersatz zu reduzieren, ist ein gemeinsamer Leuchtmittelaufkauf mit Nachbargemeinden sinnvoll. Beim Einkauf sollten Leuchtmittel mit langer Lebensdauer bevorzugt werden. So gibt es von einigen



Ein Schaltplan zeigt: Das Umrüsten von Quecksilberdampf- auf Natriumdampf-Hochdrucklampen ist in vielen Fällen mit geringem technischen Aufwand möglich

Schaubild: Energieagentur NRW



▲ Bei einer einfachen Kugelleuchte (Schaubild oben) streut das Licht stärker als bei einer Kugelleuchte mit Spiegeloptik (Schaubild unten)

Herstellern so genannte Doppelbrenner-Lampen mit einer Ausfallrate von gut fünf Prozent nach 24.000 Stunden.

Der Einsatz von Leuchten in geschlossener Ausführung ist immer zu bevorzugen, da durch die geschlossene Bauweise einer Verschmutzung vorgebeugt wird. Für vereinfachte Wartungsarbeiten sollten Leuchten über werkzeuglos zu demontierende Lampen und Geräteblöcke verfügen. So kann bei Defekten der gesamte Block vor Ort ausgetauscht, und komplizierte Reparaturen können in der Werkstatt vorgenommen werden.

Auf dem Markt gibt es mittlerweile quecksilberfreie Natriumdampf-Hochdruckentladungslampen. Diese müssen nicht mehr als Sondermüll entsorgt werden. Grundsätzlich sollten alle Entladungslampen einer gesonderten Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt werden.

Für den Betrieb und die Verwaltung von Straßenbeleuchtung gibt es spezielle Software. Der Einsatz der EDV ermöglicht es, die Verwaltung der Leuchtstellen bezüglich Lampenaustausch, Störmeldung und Beseitigung vorzunehmen. Es ist auch

zu überlegen, wie das Internet bei der Meldung von Störungen durch Bürger eingesetzt werden kann.

FINANZCONTRACTING

Oftmals stehen dem Betreiber keine Finanzmittel für sinnvolle Energiesparmaßnahmen in der Straßenbeleuchtung zur Verfügung. Beim Finanzcontracting übernimmt ein Dritter die Finanzierung der Sanierungsmaßnahme. Diese muss so geplant werden, dass die Summe aus Kapital-, Betriebs- und Sanierungskosten nach der Sanierung nicht höher ist, als die Summe aus Betriebs- und Energiekosten vorher.

Die Energieagentur NRW bietet Seminare zur Energie- und Kosteneinsparung bei der Straßenbeleuchtung im Rahmen des REN Impuls-Programms RAVEL NRW an. ●

KONTAKT Energieagentur NRW
Morianstr. 32
42103 Wuppertal
www.ea-nrw.de

NEUE LAMPEN SCHONEN DEN ÉTAT

Durch Einsatz moderner Leuchtmittel spart die Stadt Nieheim bei der Straßenbeleuchtung jährlich 30 Prozent Energiekosten

Im Rahmen von Erdkabel-Verlegungen für die Stromversorgung der Stadt Nieheim hat der örtliche Stromversorger PESAG in den 1960-er Jahren parallel auch Straßenbeleuchtungskabel verlegt und viele Leuchten aufgestellt. Den Bedürfnissen entsprechend wurden verschiedene Leuchtentypen eingesetzt, auch die so genannten Pilzleuchten. Diese sind später durch Kleinstkofferleuchten ersetzt worden, weil damit eine bessere Ausleuchtung der Straßen und Wege gewährleistet ist. Durch erhebliche Preissenkung bei Natriumdampf-Hochdrucklampen ist Mitte der 1990-er Jahre der Energiespar-Gedanke in der Straßenbeleuchtung besonders in den Vordergrund getreten. Durch Austausch der Quecksilberdampf lampen gegen preisgünstige Natriumdampf lampen kann bei gleicher Helligkeit bis zu 30 Prozent Energie gespart und entsprechend CO₂ vermieden werden.

Aufgrund der längeren Lebensdauer sind die Wartungskosten geringer, und es fällt weniger Sondermüll an. Der gelbliche Farbton des Lichts schafft eine warme, Vertrauen erweckende Atmosphäre. Interessanter Nebeneffekt ist, dass wesentlich weniger Insekten durch das Licht angelockt werden.



Foto: Stadt Nieheim

Der örtliche Stromversorger PESAG hatte bereits Mitte der 1990-er Jahre mit den neuen Leuchtmitteln Erfahrung gesammelt und konnte durch Großverkauf der Stadt Nieheim ein preisgünstiges Angebot für die komplette Umrüstung aller Leuchten unterbreiten. Eine örtliche Fachfirma hat nach Planung der PESAG im Rahmen der normalen Wartung die Leuchten gebietsweise umgerüstet.

Die Stadt spart neben den Planungskosten bis zu 30 Prozent der Energiekosten und einmalig Wartungskosten. Die zusätzlichen Materialkosten wurden durch die Energie-Einsparung innerhalb von vier Jahren wettgemacht, sodass der Investitionshaushalt der Stadt gespart werden konnte.

Straßenbeleuchtung als Teil des Sicherheitskonzeptes

Foto: Beißel



◀ *Straßenlaternen geben Fußgängern nachts ein Gefühl von Sicherheit*

Durch Straßenlaternen lassen sich Angst-Räume vermeiden und Vandalismus-Schäden reduzieren - mit deutlichen Folgen für die öffentliche Sicherheit

In den zurückliegenden Jahren ist die Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze durch Videokameras zur besseren Verbrechensbekämpfung und zur Stär-

DER AUTOR

Andreas Wohland ist Referent für Recht und Verfassung beim Städte- und Gemeindebund NRW

kung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung immer häufiger diskutiert worden. Dabei ist dem alternativen Gesichtspunkt der

Steigerung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung durch den geschickten Einsatz von Straßenbeleuchtungsanlagen nicht immer das nötige Gewicht beigemessen worden.

Steigerung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Städten und Gemeinden ist für die vor Ort Verantwortlichen in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund gerückt. Dabei ist das gesteigerte Interesse an der Thematik nicht un-

bedingt auf eine höhere Fallzahl in der polizeilichen Kriminalitätsstatistik zurückzuführen. Vielmehr ist festzustellen, dass es neben der objektiven Sicherheitslage auch ein subjektives Sicherheitsempfinden - eine „gefühlte Sicherheit“ - der Bürgerinnen und Bürger gibt, welches die Diskussion maßgeblich beeinflusst.

OBJEKTIVE UND SUBJEKTIVE SICHERHEIT

Im Rahmen mehrerer in Nordrhein-Westfalen durch die Polizeibehörden durchgeführter Bürgerbefragungen zum Thema „Sicherheit“ wurde festgestellt, dass die Furcht vor Kriminalität und die Angst, Opfer einer Straftat zu werden, zum Teil deutlich größer ist als die tatsächliche Bedrohung. Das Sicherheitsgefühl wird dabei zunächst im besonderen Maße durch Delikte der Massenkriminalität beeinflusst, wie etwa Wohnungseinbruch und Diebstahl rund um das Kfz, darüber hinaus aber auch durch Banden- und Ausländerkriminalität, Jugend-, Gewalt- und Drogendelikte.

Weil sich diese Delikte in der Regel im öffentlichen Raum abspielen und die Bürgerinnen und Bürger in ihren unmittelbaren Lebensbereichen betreffen, werden

sie besonders intensiv wahrgenommen. Es stellte sich aber heraus, dass die Bürgerinnen und Bürger weniger die klassischen Straftaten fürchten, als vielmehr die Dinge, die zum Teil weit unter der Schwelle des kriminalisierbaren Verhaltens liegen, z.B. Verwahrlosung, aggressive Bettelei, Lärmen und Belästigungen auf den Straßen, Randalen, Vandalismus, Schmierereien an Wänden u.s.w.

Diese - nach dem Maßstab der Polizei meist Bagatellen, für die vielfach kein Einsatz lohnt - haben in den vergangenen Jahren Zustände entstehen lassen, denen mit den üblichen Methoden kaum beizukommen war und die damit zu einem ständigen Ärgernis für die Bevölkerung wurden.

UNSICHERHEITSAKTOR DUNKELHEIT

Als weiteres Ergebnis der Befragungen wurde festgestellt, dass sich etwa ein Drittel der Befragten in ihrer eigenen Wohngegend nachts allein draußen unsicher fühlen und beachtliche 43 Prozent ein sogenanntes „Vermeiderverhalten“ zeigen. So gab etwa ein Drittel der Befragten an, nachts gewisse Orte zu meiden, und jeder zehnte geht nach eigenen Angaben nach Einbruch der Dunkelheit gar nicht mehr auf die Straße.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung werden also täglich und unmittelbar durch jede Bürgerin und jeden Bürger spürbar erlebt und sind wichtige Voraussetzung für ein Leben in Freiheit und Sicherheit. Die öffentliche Sicherheit ist aber auch vom innerstädtischen Einzelhandel aufgegriffen worden, da ein florierender Handel ohne Städte mit einer entsprechenden Lebens- und Aufenthaltsqualität langfristig nicht denkbar ist.

Verunreinigte Straßen und Plätze, Graffiti, abschreckende und dunkle Unter-

*Schlecht beleuchtete Wege
an Bushaltestellen
lösen Angstgefühle aus*



Foto: Mattes

tion ist durch Rückschnitt evtl. vorhandenen Straßenbeleuchtungsgrüns oder durch bauliche Veränderungen dafür Sorge zu tragen, dass die Beleuchtung den gesamten „Dunkelbereich“ ausleuchtet und dieser gut einsehbar ist.

Neben den zu erwartenden rückläufigen objektiven Fallzahlen von Vandalismus, Graffiti sprühereien etc. wird gerade eine helle Ausleuchtung von Räumlichkeiten durch Straßenbeleuchtung das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger erheblich steigern. Das Bedrohungsszenario, welches bei vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bereits durch die Dunkelheit ausgelöst oder gesteigert wird und zu dem Vermeideverhalten führt, kann durch die helle Ausleuchtung und eine gute Einsehbarkeit vermindert werden.

Die Passantinnen und Passanten können die räumlichen Bereiche besser einsehen und das Geschehen ist von Dritten besser zu beobachten, was das Sicherheitsgefühl steigert. So erklärt sich auch der Bürgerprotest, der vielfach dort aufkommt, wo aus Kostengründen die Straßenbeleuchtung früher ausgeschaltet oder vom Umfang her eingeschränkt werden sollte.

STRASSENBELEUCHTUNG STATT VIDEOÜBERWACHUNG?

In der Fachdiskussion wird mittlerweile beispielsweise in Großbritannien, welches sozusagen eine Vorreiterrolle bei der Videoüberwachung innehat, einer effizienten Straßenbeleuchtung ein höherer Wirkungsgrad für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung beigemessen als etwa der Videokamera.

Die Befürworter eines Ausbaus von Straßenbeleuchtung anstelle der Ausweitung der Videoüberwachung stellen zur

führungen, aggressive Verhaltensformen einzelner Gruppen, Diebstähle oder Trickbetrügereien tragen zur Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürger bei. Die Aufenthaltqualität für Besucher und potenzielle Kunden leidet unter den vorbezeichneten Erscheinungsformen. Zu beobachtende Folgen dieser Entwicklung sind ein Meiden der als unangenehm empfundenen Orte und eine weitere Verwahrlosung. Es entstehen so genannte Angst-Räume, die den Eindruck von Verwahrlosung und Bedrohung vermitteln.

STRASSENBELEUCHTUNG GEGEN ANGST-RÄUME

Ein Ansatz gegen die Entstehung solcher Angst-Räume ist die Ausleuchtung der betroffenen Bereiche durch helle Straßenbeleuchtungsanlagen. So gilt mittlerweile als gesichertes Erkenntnis, dass eine bessere Ausleuchtung einer Örtlichkeit Vandalismusschäden vorbeugt (vgl. Broschüre des Innenministeriums NRW „Mehr Sicherheit in Städten und Gemeinden - Ordnungspartnerschaften in NRW“ S. 33 Mitte).

Durch die bessere Ausleuchtung erhöht sich für die potenziellen Täter zum einen die Gefahr, bei der Tat erkannt zu werden. Zum anderen machen ausgeleuchtete Räumlichkeiten bzw. Tatobjekte nicht so sehr den Eindruck, sie würden weniger kontrolliert oder bewacht. Als flankierende Maßnahme zu der Beleuch-

Foto: Reißel

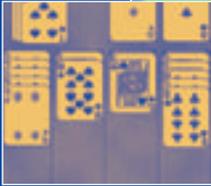


Außerhalb geschlossener Ortschaften ist gutes Licht besonders wichtig

POSITION

In vielen Fällen dürfte eine Kombination von einer gut ausgeleuchteten Straße mit einer Videoüberwachung die beste Lösung sein. Schließlich liefert die Videoüberwachung auch trotz des technischen Fortschritts dort die besten und aufschlussreichsten Ergebnisse, wo gute Lichtverhältnisse bestehen. In jedem Fall ist eine sparsame effektive Beleuchtung von Straßen, Wegen und Plätzen ein kostengünstiger Baustein zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in den Städten und Gemeinden.

Verdeutlichung des Steigerungspotenzials der gefühlten Sicherheit die Frage, was die Bürgerinnen und Bürger wohl vorziehen würden, wenn sie folgende Wahl hätten: Eine dunkle Straße entlang zu gehen, die von Überwachungskameras beobachtet wird, oder eine gut beleuchtete Straße ohne Videoüberwachung. Die allermeisten werden diese Frage wohl im Sinne der gut beleuchteten Straße beantworten, wobei das Gegeneinanderausspielen der unterschiedlichen Ansätze dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht gerecht wird. ●



Spiel eine Stunde
mit einem **Mitmenschen**
und du lernst ihn besser kennen
als du es in einem ganzen
Menschenleben könntest.

(Aristoteles)

Weil Spielen den fröhlichen Charakter bildet.



GAUSELMANN
Die SPIELMACHER

www.gauselmann.de

Behutsam Licht ins Dunkel bringen

Lichtwerbung sollte in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größe des Gebäudes und des beworbenen Betriebes stehen

Mit Licht verbinden wir fast immer Positives. Unsere Aussagen sollen erhellend sein und - wenn nötig - Licht ins Dunkel bringen. Besteht hingegen Verdunklungsgefahr, sind

DER AUTOR

Stephan Schmickler ist Technischer Beigeordneter der Stadt Bergisch Gladbach

negative Konsequenzen oft unausweichlich. Haben wir etwas verstanden, dann geht uns ein Licht auf, und sicherlich hoffen wir

alle, dass man uns weder für unterbelichtet hält noch von uns sagt, wir seien aber nicht gerade ein großes Licht. Licht ist Leben, sagt man. Für die meisten Lebewesen ist es unentbehrlich und dient den Ärzten schon bei Patienten im Säuglingsalter als Therapie.

Licht steht auch im wirtschaftlichen Leben für kommerzielle Gesundheit und Erfolg. Bei einem Blick aus dem Weltraum auf die nächtliche Erde sind die prosperierenden Zonen auf den ersten Blick zu erkennen, aber auch die Kehrseite, brennende Ölfelder und Regenwälder, der Gegensatz von Verschwendung und Armut. Licht und Schatten sind eben nicht zu trennen.

Eine Leuchtreklame ist Aushängeschild des Betriebes, der beworben wird

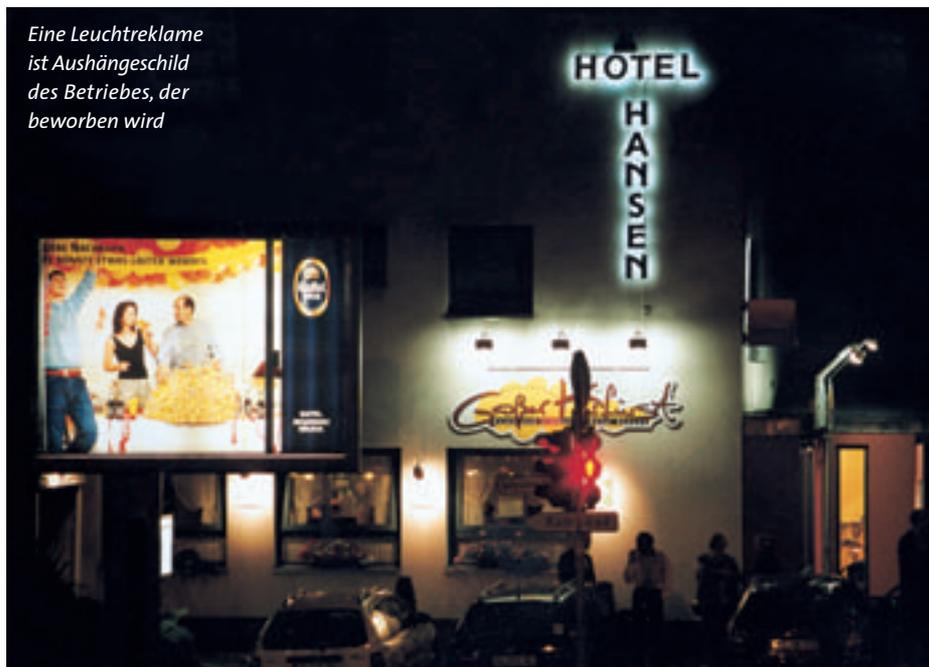


Foto: Mattes

Wenden wir uns der Stadt zu. Helle Straßen stehen auch hier für Erfolg und Sicherheit. erinnert sei an einen Witz aus der DDR: Ein abendlicher Blick vom Fernsehturm auf dem Alexanderplatz in Berlin zeigte drei Meere: Im Westen das Häuser- oder Lichtermeer, oben, am Himmel, das Sternenmeer und im Osten gar nichts mehr.

Zu einer attraktiven Geschäftsstraße gehören helle, attraktive Schaufenster und auch die Lichtwerbung. Richtig eingesetzt

bringt sie Farbe und Abwechslung in das Straßenbild, anderenfalls kann sie aber auch viel zerstören. Wenn reichlich Geld in die Sanierung eines Orts- oder Stadtkerns investiert und die Restaurierung von Denkmälern und historischen Gebäuden gefördert wurde, wenn Straßen aufwändig erneuert und hochwertig mit Lampen, Bänken und Bäumen ausgestattet wurden, wenn also mit viel Mühe städtebauliche Qualitäten erreicht wurden, darf auch vom Privatmann erwartet werden, dass er sich Mühe gibt und das Erreichte nicht beispielsweise durch zugeklebte Schaufenster oder eine schlechte Werbeanlage wieder zunichte macht.

Generationen von Stadtplanern und Bauaufsichtlern haben sich die Köpfe zerbrochen, allerdings nicht immer mit Erfolg, weil die gesetzliche Unterstützung dürrt und das Verständnis in Politik und Öffentlichkeit nicht immer vorhanden ist. Aber worin liegen gestalterische Kriterien, die Lichtwerbung sowohl ihre Funktion (ohne die sie ja sonst sinnlos würde) erfüllen lassen und gleichzeitig verhindern, dass sie das Stadtbild beherrscht?

KRITERIEN FÜR LICHTGESTALTUNG

Fangen wir von vorne an. Das entscheidende gestalterische Kriterium ist, dass eine Werbeanlage zum Gebäude, an oder

LICHTVERSCHMUTZUNG IM KLEINEN NACHGESTELLT



Foto: Lehrer

Ein Blick in den **blauen Kasten** (Foto) klärt auf, was Lichtverschmutzung bedeutet. Jedesmal wenn **Florian Faßbender** einen Knopf auf der Vorderseite drückt, leuchtet in dem Stadtmodell im Innern des Kastens eine andere Straßenlaterne auf. Die eine erhellt nur den Kastenboden, eine weitere den ganzen Kasten, wiederum eine nur den „Himmel“ des Stadtmodells. Mit dieser Installation machten Schüler und Schülerinnen der katholischen Grundschule Frechen-Bachem beim Weltkongress Erneuerbare Energien Anfang Juli 2002 in Köln auf das Problem der Lichtverschmutzung aufmerksam. Im Vorfeld hatten sie ihr Anliegen auch bei der Stadt vorgetragen. „Unser Bürgermeister konnte sich

gar nicht erklären, warum vor der Kirche zwei verschiedene Lampentypen standen“, berichtete Florian Faßbender von der Aufklärungskampagne. Das Projekt „Lichtverschmutzung“ ist aus der Zusammenarbeit mehrerer Schulen in Frechen, Pulheim, Königswinter-Oberpleis und Ahlen hervorgegangen. (mle)

vor dem sie angebracht wird, passt. Vor allem gilt dies für die Größe, nicht nur im Verhältnis zum Gebäude, sondern auch im Verhältnis zum beworbenen Betrieb. Manchmal erinnern kleine Läden mit riesigen Werbetafeln an den sprichwörtlichen Clown mit der überdimensionalen Fliege.

Neben der Größe sollte eine gute Werbeanlage aber auch die Architektur des Gebäudes berücksichtigen - dies in der Hoffnung, dass wir es im Einzelfall tatsächlich auch mit „Architektur“ zu tun

Leuchtwerbung sollte eine Hausfassade nicht verunstalten - tagsüber wie nachts



Foto: Beifel

ZUR SACHE

NUR WEIß UND GELB

Auszug aus der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgo vom 16. Juni 1987:

§ 6 Lichtwerbeanlagen

(1) Lichtwerbeanlagen sind nur unter Verwendung der Farben weiß und gelb gestattet. Soweit die Farbe Weiß verwendet wird, muss der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der Ralkarte für Plexiglas entsprechen. Soweit die Farbe Gelb verwendet wird, muss der Farbton einem der nachstehend aufgeführten Farbtöne der Ralkarte für Plexiglas entsprechen.

Weiß der Ralkarte für Plexiglas:

Nr. 003, 010, 10r, 010y, 017, 057, 059, 060r, 060y, 072, 060.

Gelb der Ralkarte für Plexiglas:

Nr. 304, 302, 305, 306, 307, 361.

Andere Farbtöne als die o. a. sind unzulässig.

Die Ralkarte für Plexiglas ist Bestandteil dieser Satzung und liegt im Stadtbauamt Lemgo zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(2) Werbeanlagen mit wechselndem Licht (z. B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht) sind unzulässig.

haben. Sie sollte die Gliederung des Gebäudes, den horizontalen wie vertikalen Rhythmus seiner Fassade aufnehmen und nicht zerstören. Prinzipiell gilt hierbei, dass eine Werbeanlage um so verträglicher ist, je weniger Elemente der durchlaufenden Fassade sie verdeckt.

Eine klassische Neonschrift, Einzelbuchstaben, hinter denen man die Fassade noch sehen kann, ist fast immer güns-

tiger als große Buchstabenblöcke oder gar die heute so beliebten bandartigen Werbeanlagen. So können filigrane Werbeanlagen im Einzelfall auch größer ausgeführt werden als massive Konstruktionen, ohne dass optisch negative Wirkungen entstehen.

Nicht vergessen werden darf auch die handwerkliche Qualität einer Werbeanlage. Soll die Werbeanlage im besten Sinne des Wortes Aushängeschild eines Betriebes sein, so wird er schon im eigenen Interesse optischen Billiglösungen kritisch

gegenüberstehen. Auch wenn die Praxis zu oft anders aussieht: Hier gilt „Klasse statt Masse“, denn während der meisten Stunden des Geschäftstages ist es hell und fällt jede billige Lösung dem Betrachter sofort ins Auge.

Seit vielen Jahren beobachten wir im Handel starke Konzentrationsprozesse. Handelsketten wie Franchise-Läden erhalten dabei fast immer überregional standardisierte Werbeanlagen. Hier liegt aktuell sicher der wichtigste Schlüssel für eine gute Gestaltung. ●



Städte- und Gemeindebund NRW
Dienstleistungs-GmbH

Ihr Dienstleister für

- ein integriertes Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagementsystem
- Umweltprüfungen u. Umweltbetriebsprüfungen gem. EG-Öko-Audit-Verordnung
 - Seminare im kommunalen Bereich
 - Genehmigungsmanagement
 - Immobilienmanagement
 - ...Noch Fragen?...

Sprechen Sie mit uns:

Städte- und Gemeindebund NRW Dienstleistungs-GmbH
Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211.4587-204, Fax: 0211.4587-266
www.kommunalmanagementsysteme.de

Lichtverschmutzung - Problem moderner Siedlungsräume

Foto: Hänel



Die Lichterglocke einer 20 Kilometer entfernten Stadt überstrahlt die Milchstraße am Nachthimmel

pe betreibt, wurde die Lichtverschmutzung merklich und es mussten Gesetze zum Schutze des nächtlichen Himmels eingeführt werden.

Es sind vor allem die künstlichen Lichtquellen, die das Licht in Richtung Himmel lenken, wo es an den Molekülen und Aerosolen der Luft gestreut und reflektiert wird. Dadurch wird der Himmelshintergrund aufgehellt und schwache Himmelsobjekte sind in diesem Schleier nicht mehr zu sehen. Besonders deutlich zeigen dies die Nachtaufnahmen der Erde, die die amerikanischen Verteidigungssatelliten DMSP (Defense Meteorological Satellite Program) aufgenommen haben.

In Europa fällt sofort der zusammenhängende Lichtfleck von Belgien, den Niederlanden und weiten Teilen Nordrhein-Westfalens auf. Erkennbar ist an diesen Bildern aber auch eine gewaltige Energieverschwendung, denn das meiste ist unnütz direkt an den Himmel gelenktes Licht und damit vergebene elektrische Energie, nach einer groben Abschätzung dürfte dies in Deutschland rund 30 Millionen Euro entsprechen.

WERBUNG MIT LICHT

Verantwortlich sind dafür viele Quellen: Diskotheken und andere Vergnügungstätten versuchen ihr Publikum mit Skybeamern anzuziehen, hellen Projektionscheinwerfern, die tausende Watt Lichtenergie in den Himmel schleudern und als billige Werbeträger kilometerweit wirken. Während die ältere Bevölkerung negativ an die Flak-Scheinwerfer des Weltkriegs erinnert wird, können diese Lichtspiele Verkehrsteilnehmer vom Verkehrsgeschehen ablenken.

Skybeamer mussten daher wegen fehlender Baugenehmigung, wegen Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und des Rettungsflugverkehrs abgeschaltet werden. Ferner wurde beobachtet, dass sich Zugvögel in den kreisenden Lichtmustern verfangen haben und erschöpft landeten oder gar verendeten. In Dortmund zählte das Umweltamt an einem Skybeamer binnen einer Stunde 1.000 verbrannte Nachtfalter, woran ebenfalls die Umweltproblematik dieser Scheinwerfer deutlich wird.

Durch zu viele und schlecht ausgewählte Leuchtmittel wird sehr viel Licht und damit Energie sinnlos in den nächtlichen Himmel gestrahlt - zum Nachteil von Tierwelt und Astronomie

Immer noch scheint der Grundsatz zu gelten: Je mehr Licht in der Stadt, umso besser. Doch wie bei vielen anderen Umweltproblemen

DER AUTOR

Dr. Andreas Hänel ist Leiter des Planetariums in Osnabrück

wird erst seit wenigen Jahren erkannt, dass zuviel Licht auch schädlich sein kann. Die Astronomen sind

die ersten gewesen, die durch den zunehmenden Lichtschleier über den Städten bei der Beobachtung der lichtschwachen Objekte in den Tiefen des Weltalls behindert wurden. Dabei gehört die Astronomie zu den ältesten kulturellen Leistungen der Menschheit, da sie ihr die Grundlagen für Zeit und Kalender lieferte und den Menschen die Erkundung der Erde ermöglichte.

Die moderne Astrophysik erforscht die Fragen, die jeden Menschen beschäftigen, die Suche nach seiner Herkunft („wir sind nur Sternenstaub“), die Erforschung seiner kosmischen Umgebung und die Zukunft unserer Welt. Doch der schwache Schein der Millionen Lichtjahre entfernten Galaxien geht im Lichtermeer Mitteleuropas unter. So können inzwischen weniger als die Hälfte der Europäer überhaupt noch das zart schimmernde Band der Milchstraße sehen. Setzt sich die Entwicklung in der bisherigen Weise fort, dann wird es im Jahre 2025 in Europa fast nirgendwo mehr zu sehen sein.

Die Profi-Astronomen sind zwar schon längst vor dieser „Lichtverschmutzung“ geflüchtet, woran allerdings auch das ungünstige Klima Mitteleuropas Schuld ist. Doch selbst auf den entlegenen Gipfeln der chilenischen Atacama-Wüste, wo beispielsweise die Europäische Südsternwarte ESO ihre Telesko-



STRASSEN

BELEUCHTUNG

Durch den Wettbewerbsdruck wird von Gewerbebetrieben immer mehr und hellere Lichtwerbung eingesetzt, wobei ein großer Prozentsatz des Lichtes ebenfalls ungenutzt an den Himmel gelenkt wird. Einen ähnlichen Konkurrenzdruck kann man auch bei der Gebäudebeleuchtung beobachten, wobei versucht wird, jedes Bauwerk möglichst hell anzustrahlen, ohne vielleicht auf ein gesamtstädtisches ästhetisches Erscheinungsbild zu achten.

Einige Städte ziehen inzwischen Konsequenzen, so müssen in Stuttgart in neuen Gewerbegebieten Werbeanlagen, die über den Trauf hinaus wirken, genehmigt werden. Offenbar soll mittlerweile in fast jedem Ort der Kirchturm bis zum Hahn auf der Spitze hell ausgeleuchtet werden, wodurch sehr viel Licht ungenutzt an den Himmel gelenkt wird, da das Scheinwerferlicht nicht stark genug gebündelt werden kann oder nicht exakt ausgerichtet wird. Als Folge spannt sich selbst über kleineren Ortschaften auf dem Land nachts eine helle Lichterglocke.

LICHT-RICHTLINIE

Dass Licht im Übermaß durchaus als Umweltproblematik zu sehen ist, zeigt die „Licht-Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“, die in Nordrhein-Westfalen in einem Runderlass dreier Ministerien übernommen wurde. Danach wird eine senkrecht auf ein Fenster einfallende

Beleuchtungsstärke von mehr als 1 Lux in Wohngebieten als störend definiert. Dies entspricht etwa der zwei- bis dreifachen Beleuchtungsstärke des Vollmondes.

Dieser Grenzwert gilt allerdings nicht für



Foto: DIMSP/NASA

Das Satellitenbild des nächtlichen Europa zeigt, wie viel Licht ungenutzt in den Himmel strahlt

die öffentliche Straßenbeleuchtung, die einen wesentlichen Anteil an den Lichterglocken über den Städten hat. Natürlich wird sie nicht in Frage gestellt, da sie ein wesentliches Element urbanen Lebens darstellt. Nur für diese Art der Beleuchtung werden Mindestwerte der Beleuchtungsstärke bzw. Leuchtdichte in der DIN 5044 empfohlen, die demnächst in veränderter Form durch die europäische Norm DIN EN 13201 ersetzt werden soll.

Obergrenzen sind allerdings nicht definiert, doch wird immer wieder behauptet,

dass mehr Licht auch mehr Verkehrssicherheit und Schutz vor Kriminalität schafft. Es gibt wissenschaftliche Untersuchungen, die das untermauern, es gibt aber inzwischen auch mehrere, die das Gegenteil belegen. Ausschlaggebend dürfte sein, dass die Straßenbeleuchtung ein subjektives Sicherheitsempfinden erzeugt. Dabei sollte sie möglichst dem Grundsatz einer guten Beleuchtung folgen: Während das zu beleuchtende Objekt gut erleuchtet sein muss, sollte die Lichtquelle möglichst nicht zu sehen sein, da sie blendet.

UNGÜNSTIGE LEUCHTMITTEL

Durch schlecht ausgewählte Leuchten wird sehr viel Licht und damit Energie sinnlos in den nächtlichen Himmel gestrahlt. Der größte Anteil ließe sich durch die sorgfältige Wahl gut abgeschirmter Leuchten vermeiden, die kein Licht oberhalb der Horizontalen abstrahlen. Die oft gewählten Kugelleuchten sind dabei wahre Energieverschwender, denn sie strahlen mehr als die Hälfte des Lichtes ungenutzt in den Raum, während nur weniger als die Hälfte des Lichtes auf die Verkehrsfläche gelenkt wird. Zudem sind sie erhebliche Blendquellen.

Aber auch die häufig eingesetzten Wannenleuchten strahlen noch viel Licht zur Seite ab und tragen damit erheblich zur Aufhellung des Himmels bei. Zwar ist es Ziel eines Beleuchtungsplaners, möglichst breit strahlende Leuchten einzusetzen, um deren Anzahl und damit die Installationskosten zu reduzieren, doch notwendigerweise wird dadurch die Blendwirkung für die Autofahrer höher.

Technisch ist es dann auch nicht vermeidbar, dass sehr viel Streulicht senkrecht

SACHSEN FAHNEN

www.sachsenfahnen.com

Sachsen Fahnen GmbH & Co. KG
 01917 Kamenz, Am Wiesengrund 2
 Telefon (0 35 78) 3 59-0
 Fax (0 35 78) 35 92 22
 trade@sachsenfahnen.de

Zeigen Sie Flagge

Fahnen * Masten * Wimpel * Schirme * Digitale Großbilder * Fest- und Vereinsbedarf

HILFEBÖRSE FÜR VOM HOCHWASSER GESCHÄDIGTE KOMMUNEN



Der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund haben gemeinsam mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband eine Hilfebörse für den Wiederaufbau der Infrastruktur in den vom Hochwasser betroffenen Kommunen ins Leben gerufen. Über die Internet-Plattform www.fluthilfe2002.org können Kommunen und Unternehmen in ganz Deutschland den betroffenen Städten, Landkreisen und Gemeinden zum Wiederaufbau Personal, Geräte, Mobiliar und andere Leistungen anbieten. Umgekehrt besteht die Möglichkeit, Hilfe zu erbitten - sei es bei konkretem Bedarf im Einzelfall oder für ein komplettes Projekt wie die Renovierung eines Kindergartens. Zur Vermittlung von Hilfe-Ersuchen und Angeboten wurde wegen des universellen Zugangs die Internet-Plattform gewählt.

zur Fahrbahnachse gelenkt wird, was wiederum häufig von den Bewohnern anliegender Häuser als störend empfunden wird und zu Beschwerden führt. Die Konstruktion von Leuchten, die das Licht mit möglichst wenig Streulicht gezielt auf die Straße lenken, sollte eigentlich eine Herausforderung für die Entwicklungslabors der Beleuchtungsindustrie darstellen. Noch wichtiger ist, dass die Planer die Möglichkeiten ausnützen, die Leuchtenauswahl und Computerplanung bieten, um eine gezielte streulichtfreie Beleuchtung zu erzeugen.

GÜNSTIGE LEUCHTMITTEL

Auch bei der Auswahl der Leuchtmittel gilt es einiges zu beachten. Die grell weiß strahlenden Quecksilberdampf Lampen besitzen zwar eine gute Farbenwiedergabe, doch ist ihre Lichtausbeute relativ gering. Zudem lockt der hohe Farbanteil ultravioletten Lichtes viele nachtaktive Insekten an, die dann meist im Irrflug an den Leuchten

verenden. Die nachteiligen Folgen dieses Lichtes auf das lokale Ökosystem sind in vielen Untersuchungen belegt worden. Günstiger sind die hellgelben Natriumdampf-Hochdrucklampen, die weniger Insekten anziehen und eine etwa doppelt so hohe Lichtausbeute haben.

Noch günstiger wären die Natriumdampf-Niederdrucklampen, die sogar eine dreifache Lichtausbeute gegenüber den Quecksilberdampf Lampen besitzen und noch viel weniger Insekten anziehen. Allerdings schränkt das monochromatische, tief gelbe Licht das Farbsehen erheblich ein, was aber in der Dunkelheit ohnehin stark eingeschränkt ist, nicht umsonst gilt der Spruch „nachts sind alle Katzen grau“. Da dieses Licht leicht auszufiltern ist, darf nur diese Beleuchtung in den Städten nahe den großen amerikanischen Sternwarten eingesetzt werden, ohne dass bislang negative Auswirkungen durch das einfarbige Licht bekannt geworden wären.

Bei diesigem Wetter wird die Sicht durch das monochromatische Licht sogar verbessert. Während der schädigende Einfluss von zuviel Licht auf die Fauna an vielen Beispielen belegt ist, sind schädliche Einwirkungen auf den Menschen bislang nur vereinzelt erkannt worden. Die zunehmende Verlagerung von Aktivitäten in die Nachtstunden verändert jedoch in noch nicht absehbarer Weise den menschlichen Biorhythmus.

Dass durch ein sinnvolles Beleuchtungskonzept auch Energie eingespart werden kann, zeigt das Beispiel der Stadt Augsburg, wo konsequent Natriumdampf-Hochdrucklampen eingesetzt werden und durch genaue

Überprüfungen der Straßen die Ein- und Ausschaltzeiten optimiert worden sind. Vom ökologischen Standpunkt ist auch der Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen in städtischen Randbereichen und an Hauptausfallstraßen wünschenswert. Die Umrüstung auf neue Leuchten erfordert zwar zunächst erhebliche Investitionen, die sich aber durch eingesparte Energie in den effizienten Natriumdampf Lampen sehr schnell amortisieren und den Gemeinden langfristig niedrigere Energiekosten beschern.

VORREITER GEGEN LICHTVERSCHMUTZUNG

Seit einigen Jahren nimmt der Widerstand gegen die ausufernde Beleuchtung zu. So setzt sich in den USA die International Dark Sky Association, eine Vereinigung von Astronomen, Biologen, Beleuchtungsingenieuren, für den Schutz des nächtlichen Himmels ein. Die Tschechische Republik hat zum 1. Juli 2002 als erste Nation im Rahmen eines Umweltschutzgesetzes ein Verbot eingeführt, Licht an den Himmel zu lenken. Die Lombardei und Katalonien, wirtschaft-

POSITION

MEHR SEHEN MIT WENIGER LICHT

In Deutschland sollten in den DIN-Richtlinien neben den Minimalwerten auch Obergrenzen für Beleuchtungsstärken angegeben werden. Durch verstärkte Aufklärungsarbeit sollte auf den Einsatz von energiesparenden und abgeschirmten Licht hingewiesen werden, damit es letztlich heißen kann: „Mehr sehen mit weniger Licht!“.

lich florierende Regionen in Italien und Spanien, haben Gesetze zur Reduzierung der Lichtverschmutzung eingeführt.

Selbst auf den Kanaren-Inseln Teneriffa und La Palma haben die strengen Regelungen der Außenbeleuchtung zum Schutz der dort angesiedelten Observatorien die wirtschaftliche und touristische Entwicklung nicht behindert. Überwacht werden diese Einschränkungen durch ein an der Sternwarte eingerichtetes technisches Büro zum Schutz der Himmelsqualität. In Kanada wurde mit einem vor Lichtverschmutzung geschützten Nationalpark (Dark Sky Preserve Torrance Barrence) eine touristische Attraktion für Naturliebhaber geschaffen, die sogar in Deutschland beworben wird. ●



Foto: Hänel

Lichtverschwendung: Kugellampen erhellen die Hausfassade fast mehr als die Straße

Der EU-Konvent – Kommunale Zukunft in Europa?



Fotos: Europäische Kommission

◀ Vertreter der Regierungen, des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente haben im Februar 2002 in Brüssel Beratungen über eine Reform der Europäischen Union aufgenommen

Der EU-Konvent zur Zukunft Europas bietet die einmalige Möglichkeit, Belange und Interessen der Kommunen auf europäischer Ebene stärker zu verankern

Seit Ende Februar 2002 läuft – von der Öffentlichkeit bislang kaum beachtet – das vielleicht wichtigste Reformprojekt im europäischen Integrationsprozess.

DER AUTOR

Uwe Zimmermann ist Europareferent und stellvertretender Direktor des Europa-büros des Deutschen Städte- und Gemeindebundes Bonn/Brüssel

Der Europäische Rat hat einen Konvent eingesetzt, der Antworten entwerfen soll für die Fragen der Zukunft der Europäischen Union. Dabei geht es um nicht weniger als die Erarbeitung eines europäischen Grundlagenvertrages mit verfassungsmäßigem Charakter. Die Entwicklung der EU steuert auf eine Entscheidung hin, aus „wie vielen Etagen“ das Haus Europa gebaut werden soll. Somit stellt sich auch die Frage der zukünftigen Rolle der Kommunen in Europa.

Die Idee des Europäischen Rates, einen Konvent einzusetzen, der Vorschläge für das zukünftige Gesicht Europas erarbeiten soll,

geht auf ein erfolgreiches Beispiel zurück: Auf die Tätigkeit des Konvents zur Erarbeitung einer EU-Charta der Grundrechte, der unter dem Vorsitz des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Prof. Dr. Roman Herzog binnen einen Jahres einen europäischen Grundrechtekatalog erarbeitete, der zwar nur als politische Erklärung proklamiert wurde, zwischenzeitlich aber bereits Verbindlichkeit durch die Anwendung im Europäischen Gerichtshof findet.

ANERKENNUNG DES KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNGSRECHTS

An erster Stelle der Erwartungen und Forderungen der Kommunen an den EU-Konvent steht die Achtung des national gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechtes in einem europäischen Grundlagenvertrag. Vor der Gründung der Nationalstaaten war Europa ein Gebilde aus Städten, Gemeinden und Regionen.

Aus diesen selbstbewussten dezentralen Strukturen ist die EU gewachsen, und sie prägen und bestimmen ihr Gesicht bis heute nachhaltig. Eine ganz andere europäische Institution, der Europarat in Straßburg, hat diesem Umstand schon in den 1980-er Jahren Rechnung getragen, als von ihm die Eu-

ropäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung erarbeitet und beschlossen wurde. Dennoch ist die kommunale Selbstverwaltung bis heute noch keine Größe des europäischen Rechts geworden.

Das soll nicht heißen, dass die EU für die kommunale Selbstverwaltung und deren Strukturen zuständig werden soll. Die Gewährleistung und konkrete inhaltliche Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltungstätigkeit muss nach dem Subsidiaritätsgedanken auf nationaler Ebene erfolgen. Aber: Die nationale Gewährleistung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts wird perspektivisch nicht mehr viel helfen, wenn auf europäischer Ebene politische und gesetzgeberische Entscheidungen fallen, die dieses Recht nicht sehen und beachten.

Es ist zudem davon auszugehen, dass auch die Strukturen und Rechte der subnationalen Ebene, d.h. der Regionen und der Kommunen, zum Bestand der nationalen Identität der Mitgliedstaaten im Sinne von Art. 6 EU-Vertrag

Mehr Bürger und Bürgerinnen vom Städte- und Gemeindebund NRW vertreten

Einwohnerzahl der StGB NRW-Mitgliedskommunen (jeweils am 31.12.)

1992	8.590.432
1993	8.673.286
1994	8.797.988
1995	8.885.682
1996	8.949.266
1997	9.005.488
1998	9.104.607
1999	9.152.536
2000	9.279.464
2001	9.319.224

gehören. Dies sollte dort expressis verbis zum Ausdruck gebracht werden, wie auch im „Subsidiaritätsartikel“ des Art. 5 EG-Vertrag. Denn wir erleben aktuell eine fortschreitende „Europäisierung der kommunalen Selbstverwaltungstätigkeit“.

Kommunen und Regionen leisten wichtige Beiträge, um europäische Politik und Gesetzgebung vor Ort und vor dem Bürger zu vertreten und zu vermitteln. Umgekehrt sollten die EU-

Organe die national bestehenden Selbstverwaltungsrechte anerkennen und bei ihren Entscheidungen, Maßnahmen und Gesetzgebungsvorhaben beachten.

Einen Schritt in die richtige Richtung weist die EU-Charta der Grundrechte, denn diese bringt in ihrer Präambel die Achtung Europas für die Organisation der staatlichen Gewalt auf lokaler Ebene zum Ausdruck. Daher erheben die deutschen Kommunen an den EU-Konvent die zentrale Forderung, folgenden Text in einen europäischen Grundlagenvvertrag aufzunehmen: „Die Europäische Union beachtet bei ihrer Politik und Gesetzgebung die national gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltungsrechte.“

GESETZESFOLGENABSCHÄTZUNG UND FINANZBELASTUNG

Ein weiterer wichtiger Punkt der Forderungen der Kommunen an den EU-Konvent ist die Frage der Gesetzesfolgenabschätzung und der finanziellen Belastungen der Gebietskörperschaften durch EU-Vorgaben. Im so genannten Protokoll über das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip zum EG-Vertrag ist schon heute geregelt, dass die Europäische Kommission ihr Initiativrecht bei Gesetzgebungsvorhaben u. a. mit Blick auf die Kostenfolgen für die betroffenen lokalen Behörden ausüben soll. In diesem Zusammenhang fordern die Kommunen den EU-Konvent auf, diese Aussage nicht länger nur in der Protokollerklärung zu belassen, sondern in die europäischen Verträge unmittelbar aufzunehmen.

Maßgeblich dabei ist, dass die Europäische Union bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen die finanzielle Belastung und den Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen und so gering wie möglich zu halten hat.



Der Konvent tagt unter Leitung des früheren französischen Staatschefs Valéry Giscard d'Estaing

Außerdem muss zum Ausdruck gebracht werden, dass europäische Vorgaben grundsätzlich nur Rahmenvorgaben sein dürfen, deren konkrete Ausgestaltung wo möglich vor Ort liegen muss. Bevor Regelungen in Kraft treten, müssen die Folgen - sowohl administrativ wie finanziell - abgeschätzt und möglichst gering gehalten werden.

Außerdem stellt es - nicht zuletzt wegen der zunehmend prekären Finanz-

lage der Kommunen - ein besonderes Problem dar, dass übergeordnete Ebenen wie die EU Vorgaben und Regelungen beschließen, die für die kommunale Ebene erhebliche Belastungen auslösen, ohne dass hierfür ein adäquater Ausgleich gewährt wird. Der Anlass des EU-Konvents sollte dazu genutzt werden, in den Mitgliedstaaten dem Konnexitätsprinzip nach dem Grundgedanken „Wer bestellt, bezahlt“ umfassend Geltung zu verschaffen.

SICHERUNG DER DASEINSVORSORGE

Der EU-Konvent ist vor die grundlegende Aufgabe gestellt, ein europäisches Gesellschaftsmodell zu entwerfen. Die Europäische Union, historisch gewachsen vor allem als Wirtschaftsbandnis mit dem vorrangigen Ziel des freien Binnenmarktes, muss von einer Wirtschaftsgemeinschaft zu einer echten Wertegemeinschaft weiter entwickelt werden.

Und in diesem Kontext muss die Frage gestellt und beantwortet werden, welchen

Stellenwert die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge in diesem europäischen Wertemodell haben. Wir haben gerade in Deutschland die Erfahrung gemacht, dass die gewachsenen und erfolgreichen Strukturen der kommunalen Daseinsvorsorge mehr und mehr in Frage gestellt werden, als im europäischen Binnenmarkt der Liberalisierungsgedanke Raum greift.

Der Wettbewerbsgedanke darf aber nicht allein das Leitbildprinzip bei der europäischen Politik sein. Grundlegende Leistungen der Daseinsvorsorge müssen auch in Zukunft für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sein, wobei die Gleichheit des Zugangs zu diesen Dienstleistungen, die Versorgungssicherheit, die Gemeinwohlbindung und die Qualität dieser Dienstleistungen im Vordergrund stehen müssen. Und: Wo die Einhaltung dieser Kriterien es erforderlich macht, müssen auch in Anbetracht des europäischen Wettbewerbsrechts die notwendigen öffentlichen Unterstützungen für diese Dienstleistungen möglich bleiben.

STÄRKUNG DES AUSSCHUSSES DER REGIONEN

Mit der Einrichtung des Ausschusses der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union, kurz Ausschuss der Regionen genannt (AdR), wurde im Jahr 1994 für die regionalen und kommunalen Anliegen in Europa schon viel erreicht. Denn die Anhörungspflicht des AdR bei kommunal- und regionalrelevanten Vorhaben der Europäischen Union hat dazu geführt, dass Themen wie „Dezentralität“, „Regionalität“, „Subsidiarität“ und „Bürgernähe“ viel mehr in den europäischen Diskussionsprozess eingebracht wurden, als es bis dato der Fall war.

SCHWERTER RATHAUS ROLLT

Seit 9. September 2002 können Bürger und Bürgerinnen der Schwerter Ortsteile Ergste, Villigst, Geisecke, Schwerte-Ost, Wandhofen und Westhofen ihre Verwaltungsgeschäfte im neuen Bürgerbus erledigen. Das Fahrzeug ist mit zwei Computer-Arbeitsplätzen ausgerüstet und durch moderne Datentechnik mit der Verwaltungszentrale verbunden. Zur Stammbesatzung gehören zwei Mitarbeiterinnen aus dem Bürgerservice. Möglich wurde das Vorhaben durch die Dortmunder Stadtwerke, die einen Linienbus stifteten und umbauten. Die Stadtwerke Schwerte besorgten die technische Ausstattung des Busses und der Haltestellen. Die Sparkasse Schwerte kam für diverse Ein- und Umbauten auf. Ende August übergaben (Foto) **Harald Heinze**, Vorstandsvorsitzender der Dortmunder Stadtwerke (3. v. l.), Geschäftsführer **Gerhard Visser** von den Schwerter Stadtwerken (3. v. r.) sowie Sparkassen-Vorstand **Rainer Wißnau** (2. v. r.) den Bus an Bürgermeister **Heinrich Böckelühr** (Mitte).



DEUTSCHE MITGLIEDER IM EU-KONVENT

Aus dem Europäischen Parlament

Klaus Hänsch MdEP
(Mitglied im Konventspräsidium)
Elmar Brok MdEP
Sylvia-Yvonne Kaufmann MdEP
Joachim Wuermeling MdEP (Stellvertreter)

Für die deutsche Bundesregierung

Peter Glotz
Staatssekretär Günter Pleuger (Stellvertreter)

Für den Deutschen Bundestag

Jürgen Meyer MdB
Peter Altmaier MdB (Stellvertreter)

Für den Deutschen Bundesrat

Ministerpräsident Erwin Teufel
Minister Wolfgang Senff, Niedersachsen
(Stellvertreter)

In der AdR-Beobachterdelegation

Manfred Dammeyer MdL NRW

Allerdings verfügt der AdR in Brüssel nach wie vor nur über ein Anhörungsrecht, also die schwächste Form der Mitwirkung.

Wenn man in Europa die kommunalen und regionalen Anliegen voranbringen möchte, so ist es nahe liegend, den Ausschuss der Regionen institutionell aufzuwerten. Der AdR sollte mit organschaftlichen Rechten ausgestattet werden. Dies heißt z. B. konkret, dass ihm eine Klagebe-

fugnis bei Verstößen gegen das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip eingeräumt werden sollte. Zudem sollte seine Mitwirkungsbefugnis ausgebaut werden, da ein bloßes Anhörungsrecht nicht ausreichend ist, um die europäischen Politikentscheidungen wirklich mitzugestalten.

Zu denken wäre beispielsweise daran, dass die Voten des AdR zu Gesetzgebungsvorhaben im Europäischen Parlament wie im Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit überstimmt werden müssten. Der AdR würde mit einer solchen Regelung zwar keine mitgesetzgebende Kammer in Brüssel. Wohl aber wäre eine qualifizierte Auseinandersetzung mit seinen politischen Stellungnahmen erforderlich. Jedenfalls sollten die europäischen Organe verpflichtet werden, inhaltlich qualifizierte Positionen zu den Stellungnahmen des AdR abgeben zu müssen.

Kritisch sind hingegen Überlegungen im EU-Konvent zu würdigen, einen europäischen „Kompetenzausschuss“ einzurichten. Es ist wahrscheinlich, dass es vor allem die nationalen Regierungen und Parlamente wären, die in einem solchen Gremium sitzen würden, nicht aber die Kommunen und Regionen. Allenfalls den „starken“ konstitutionellen Regionen wie den deutschen Bundesländern könnte es gelingen, auf einen solchen Kompetenzausschuss Einfluss zu nehmen. Außerdem wird für die Klärung von Kompetenzfragen auf europäischer Ebene kein neuer Ausschuss gebraucht.

Es ist der Ausschuss der Regionen, der in Brüssel die Versammlung aller Formen von

Regionen und Kommunen repräsentiert. Wenn die deutschen Kommunen auch mit nur drei Mitgliedern im AdR unangemessen gering vertreten sind, so muss es doch die Zielsetzung bleiben, dass im institutionellen Gefüge der AdR der Ort ist, an dem die Kommunen und Regionen zu Wort kommen und ihre Ansichten und Positionen formulieren.

AUSBlick

Das Arbeitsmandat des EU-Konvents ist kurz gefasst, denn schon im Frühjahr 2003 soll er dem Europäischen Rat seine Arbeitsergebnisse vorlegen. Umso mehr ist die kommunale Familie in Europa jetzt gefordert, ihre grundlegenden Forderungen an die europäische Politik und an das zukünftige Gesicht Europas zu formulieren und effektiv einzubringen.

Die Mitglieder des EU-Konvents müssen sich die Frage stellen, wie das Ziel von mehr Bürgernähe und Akzeptanz in der Europäischen Union erreicht werden kann. Sie sollten die Gelegenheit nicht verstreichen lassen, das Erfolgsmodell der kommunalen Selbstverwaltung in der Europäischen Union anzuerkennen und im Übrigen auch im Sinne der europäischen Integration einzusetzen. ●

KONTAKT Uwe.Zimmermann@dstgb.de

Der EU-Konvent im Internet:
www.europa.eu.int/futurum/

Der Ausschuss der Regionen im Internet:
www.cor.eu.int/

Informationstage

„Geräuschmindernde Fahrbahnbeläge in der Praxis“

veranstaltet von Müller-BBM unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, des Institutes für Straßenwesen der RWTH Aachen, des Beratungsbüros für Straßenplanung Steinbacher Consult mit Unterstützung durch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

Zielgruppe: Zielgruppen der Informationstage sind Entscheidungsträger von Städten, Gemeinden und Straßenbaubehörden, Straßenplaner und Straßenbaufirmen.

Themen:

- Problematik „Schallschutz im Straßenverkehr“
- Theorie und Lösungsansätze
- Aspekte bei der Bauplanung
- Aspekte in der Bauausführung
- Materialdetails
- Einsatzschwierigkeiten
- Internationale Verbreitung
- Qualitätssicherung
- Auslegung, Überwachung und Abnahme
- Zusammenfassung mit Kosten-Nutzen-Analyse

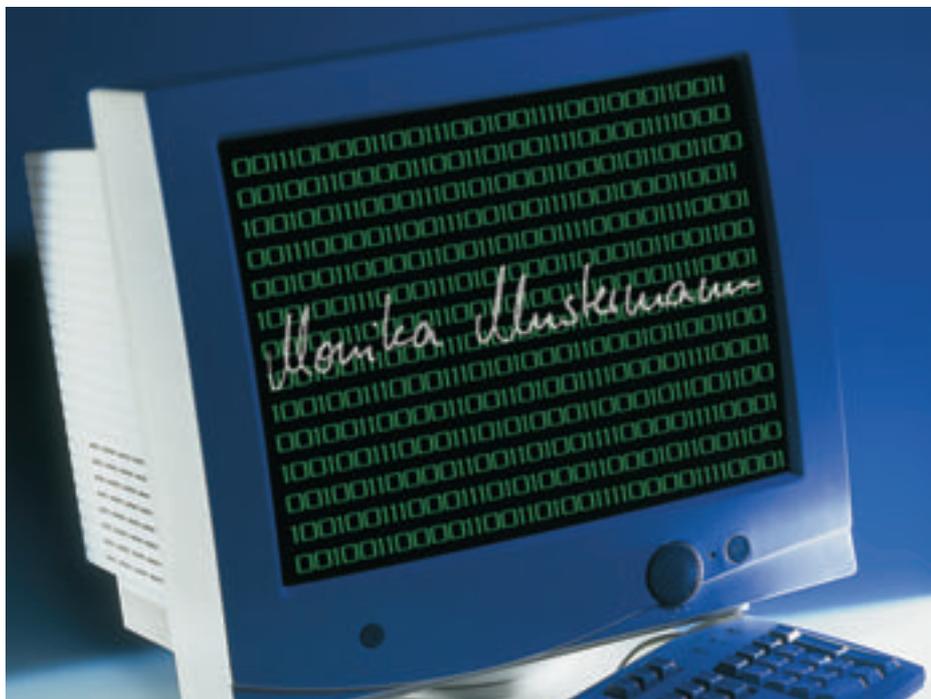
MÜLLER-BBM

Teilnahmegebühr: € 380,00 zzgl. MwSt.
Termin und Ort: 07.–08. November 2002,
Bayerisches Landesamt für
Umweltschutz in Augsburg

Weitere Informationen und Anmeldungen:

Müller-BBM GmbH
Frau Siebenmorgen
Tel.: 0 89/8 56 02-2 54
Fax: 0 89/8 56 02-1 11
E-Mail: ASiebenmorgen@MuellerBBM.de

Elektronische Signaturen in der Kommune



Mit der Reform des Verwaltungsverfahrensgesetzes können künftig elektronische Signaturen benutzt werden, um einen Antrag oder Verwaltungsakt, der bis dato auf Schriftform festgelegt war, elektronisch zu erstellen und zu verschicken

Zum 1. Februar 2003 treten weit reichende Änderungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes in Kraft (BGBl. I 2002,

3322ff.). Die Länderfassungen werden zeitnah angeglichen. Schwerpunkt der Anpassung des Verwaltungsverfahrens-

rechts ist die Zulässigkeit der Übermittlung von rein elektronischen Dokumenten in Bereichen, in denen bislang Ausdrücke erforderlich sind (Schriftform).

Dem Einsatz elektronischer Signaturen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Diese

können künftig dazu genutzt werden, einen Antrag oder einen Verwaltungsakt, der nach dem Gesetz in Schriftform gestellt bzw. erlassen werden muss, in Form einer E-Mail oder über eine Internet-Seite zu erstellen.

Schon seit dem 1. August 2001 erlaubt das Bürgerliche Gesetzbuch nach § 126a und § 127 BGB für das Privatrecht, dass eine nach Gesetz oder Rechtsgeschäft erforderliche schriftliche Form einer Willenserklärung durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Voraussetzung hierfür sind die Hinzufügung des Namens des Ausstellers der Erklärung und das Versehen der Datei mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“ nach dem Signaturgesetz.

UNTERSCHIEDLICHE SIGNATURVERFAHREN

Das Signaturgesetz von 2001 (SigG) kennt verschiedene Formen von elektronischen Signaturen. Diese reichen von durch ein Faxgerät eingelesenen Handunterschriften über Systeme wie PGP (Pretty Good Privacy - fortgeschrittene elektroni-

sche Signaturen - bis zu streng hierarchischen, komplexen Zwei-Schlüssel-Verschlüsselungsverfahren, die den Anforderungen des SigG und der dazugehörigen Signaturverordnung (SigVO) unterliegen. Nur diese dürfen als „qualifizierte elektronische Signaturen“ bezeichnet und von Zertifizierungsdiensteanbietern ermöglicht werden.

Anders als die herkömmlichen symmetrischen Krypto-Verfahren mit nur einem Schlüssel, der geheim ausgetauscht werden muss, erfordert die „asymmetrische“ Verschlüsselung keinen Austausch von geheimen Daten. Jeder Unterzeichner hat zwei Schlüssel, von denen der private Schlüssel, nur ihm zugänglich ist und der öffentliche Schlüssel regelmäßig über das Internet bekannt gemacht wird.

Der private Schlüssel, der zum Signieren verwendet wird, wird auf einem sicheren Medium - etwa einer Smart Card - aufbewahrt. Der Empfänger der elektronisch signierten Nachricht ruft den - zur Überprüfung der digitalen Signatur notwendigen - korrespondierenden öffentlichen Schlüssel aus einem frei zugänglichen Verzeichnis ab.

Die Signatur selbst enthält einen elektronischen „Fingerabdruck“, den Hash-Wert als Kurzform der zu signierenden Nachricht. Dies kann ein Antrag oder ein Verwaltungsakt sein. Der nach einem allgemein bekannten mathematischen Verfahren von der Signier-Software berechnete Hash-Wert wird mit dem privaten Schlüssel des Unterzeichners verschlüsselt und der zu signierenden Nachricht angefügt. Der Empfänger erzeugt nun einerseits mit dem gleichen Verfahren wie der Absender ebenfalls den Hash-Wert der Nachricht, entschlüsselt andererseits mit dem allgemein verfügbaren öffentlichen Schlüssel des Unterzeichners die Signatur.

Stimmen die so gewonnenen bzw. entschlüsselten Hash-Werte überein, so steht der Unterzeichner fest: Nur er konnte den Fingerabdruck so verschlüsseln, dass dieser mit seinem öffentlichen Schlüssel entschlüsselt werden konnte. Außerdem ist

DER AUTOR

Dr. Lutz Gollan ist IT-Referent beim Städte- und Gemeindebund NRW

sichergestellt, dass die signierten Daten während des Transports nicht verändert wurden. Anderenfalls hätte der Empfänger einen anderen Hash-Wert berechnet als der Unterzeichner.

HOHE ANFORDERUNGEN AN DIE ANBIETER

Das SigG und die SigVO stellen hohe Ansprüche an die Technologie und die Infrastruktur, die von den Anbietern der qualifizierten elektronischen Signaturen erfüllt werden müssen. Neben bestimmten technischen Prüfungen, welche die eingesetzten Komponenten bestanden haben müssen, sind auch eine Haftpflicht der Anbieter und Regelungen zur Dauerhaftigkeit der Überprüfbarkeit der Signaturen in den Vorschriften enthalten. Für den Bereich der öffentlichen Verwaltung erlaubt die hinter dem SigG stehende EU-Richtlinie aus dem Jahr 1999 noch strengere Anforderungen an die Technik und die Überprüfbarkeitsdauer der elektronischen Zertifikate, welche die öffentlichen Schlüssel enthalten.

Dies ist durch die Möglichkeit des Erfordernisses der „dauerhaften Überprüfbarkeit“ für bestimmte Verwaltungsakte nach § 37 IV VwVfG n.F. umgesetzt. Die entsprechenden Anforderungen werden regelmäßig erfüllt von den Anbietern, die sich von der zuständigen Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post des Bundes haben akkreditieren lassen. Alle heutigen Zertifizierungsdienste-Anbieter in Deutschland sind akkreditiert und damit behördlich überprüft.

Zwei Schwerpunkte bilden den Kern des geänderten Verwaltungsverfahrensgesetzes:

ÜBERMITTLUNG ELEKTRONISCHER DOKUMENTE

Das reformierte Verwaltungsverfahrensgesetz sieht im neu eingefügten § 3a Abs. 1 vor, dass die Übermittlung von elektronischen Dokumenten zulässig ist, wenn der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Anders als der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren gewünscht hatte, hat der Bundestag die ungenaue Formulierung der Zugangseröffnung beibehalten.

Auch wenn der Grundsatz der elektronischen Übertragungsmöglichkeit zu begrüßen ist, bleibt unklar, wann eine solche gegenüber einem bestimmten Empfänger wirksam ist. In der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung wird dazu be-

merkt, dass bei Geschäftsleuten und Behörden allein die Angabe einer E-Mail-Adresse auf deren Briefbögen eine entsprechende Widmung darstellt. Falls dies nicht gewollt sei, müsse es explizit erklärt werden.

Der Bundesrat hatte hingegen eine Zustimmung des Empfängers verlangt. Diese Regelung wäre vorzuziehen gewesen. Eine entsprechende Ergänzung der Briefköpfe der unwilligen oder technisch nicht entsprechend ausgestatteten Empfänger werden diese oft schon aus Unwissenheit ob der Gesetzesbegründung unterlassen. Da auch auf den Homepages der Behörden regelmäßig E-Mail-Adressen aufgeführt sind, hierzu nach § 6 S. 1 Nr. 2 Telekommunikationsgesetz sogar eine Verpflichtung besteht, werden auch dort Zusätze erforderlich sein, will man diesen Zugang nicht für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen.

Für den Empfänger von elektronischen Dokumenten besteht nach § 3a III 2 VwVfG n.F. jedoch die Möglichkeit, geltend zu machen, dass er diese nicht bearbeiten kann. In diesen Fällen muss ihm gegebenenfalls das Dokument als Ausdruck übermittelt werden. Die Behörde als Empfänger kann wiederum unter Nennung ihrer „technischen Rahmenbedingungen“ dem Absender mitteilen, dass das elektronische Dokument nicht zur Bearbeitung geeignet ist (§ 3a II VwVfG n.F.).

SCHRIFTFORM-ERFORDERNIS

Soll durch ein elektronisches Dokument ein gesetzliches Schriftform-Erfordernis erfüllt werden, so ist nach § 3a II VwVfG n.F. die Beifügung einer qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich. Das Gesetz sieht auch den Einsatz von



NUSSE

Bänke fürs Leben

Sitzriese



Das System Bad Cannstatt –
verschiedene Auflagenelemente zum Kombinieren.
Gerade, gebogen, mit und ohne Lehne.
Von kurz bis riesig ... aber immer riesig flexibel!

www.gartenbank.de

Fordern Sie unseren Katalog an:

JWS Nusser GmbH & Co. KG
Postfach 340, 71351 Winnenden
Tel.: 07195/693-113
Fax: 07195/693-177

www.nusser.de verkauf@gartenbank.de

digitalen Dokumenten mit einfacher oder fortgeschrittener elektronischer Signatur vor. Die jeweiligen Vorschriften verwenden dann das Begriffspaar „schriftlich oder elektronisch“. Hierdurch wird die grundsätzliche Formfreiheit von Verwaltungsverfahren (§ 10 VwVfG) bestätigt.

Auch diese Änderung entspricht den Anforderungen an eine moderne Verwaltung. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass ein Jahr nach der entsprechenden Anpassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Privatrecht der verbreitete Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen Zukunftsmusik bleibt. Und noch im Januar 2002 stellte das Bundeskabinett in einem Beschluss fest, dass es den Bundesbehörden bis auf weiteres selbst überlassen bleibt, welche Form der elektronischen Signaturen sie einsetzen wollen. Eine Förderung des Einsatzes der technisch sichersten Verfahren kann darin nicht gesehen werden.

Hinzu kommt, dass die Kosten für die neue Technologie die Bürger und Bürgerinnen, nicht zuletzt aber auch die Behörden - besonders im kommunalen Bereich - überfordern. Die Bundesregierung geht in ihrem Gesetzentwurf davon aus, dass die Kosten für die Ausstattung von 20.000 Arbeitsplätzen in der unmittelbaren Bundesverwaltung mit qualifizierten elektronischen Signiermöglichkeiten pro Platz einmalig 60 Euro und jährlich 20 bis 40 Euro betragen.

Die strukturelle Umorganisation würde pro Behörde rund 30.000 Euro erfordern. Diese Kosten sind für die Kommunen in NRW derzeit nicht leistbar. Daher müssen Modelle konzipiert werden, die einen zentralen Zugriff auf einige wenige Signier-Einheiten in den Rathäusern ermöglichen oder eine zentrale virtuelle Poststelle vorsehen.

Bürokratie-Abbau – zum x-ten Mal?

Weniger Bürokratie ist auf Dauer nur mit einem Reform- und Initiativgesetz möglich, das Entbürokratisierung konkret in die Wege leitet und zur „Standortoffensive“ zugunsten von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und Kommunalen Selbstverwaltung macht

Weniger Bürokratie, effektive und schlanke Verwaltung, Subventionsabbau, Aufgabenkritik und Rodung des Vorschriften-Dschungels, Auflösung von Behörden und Instanzen fordern viele. In Teilen ist - allerdings eher „rudimentär“ - in der Vergangenheit auch etwas zur Entstrüpfung geschehen. Allein es fehlt der nachhaltige Erfolg und mittlerweile auch der Glaube, dass außer den frommen Worthülsen noch etwas substanzvoll Positives für unser überfrachtetes Staats- und Kommunalwesen erreicht werden kann (oder soll).

Dabei muss man nur darüber nachdenken, was bisher falsch gemacht wurde

oder wo denn die Defizite liegen, und welche innovativen und konsequenten Wege es jetzt noch gibt, um dem stetig wachsenden „Bürokratiemoloch“ strategisch und methodisch „zu Leibe zu rücken“. Wenn man sich dieser Mühe unterzieht, kommt man zur ersten Erkenntnis:

DER AUTOR

Wilfried Kruse ist Beigeordneter bei der Stadt Neuss

„SCHUBLADENBILANZEN“

So wie man Verwaltungsreform und Entbürokratisierung bisher gemacht hat, sollte man sie nicht weiter führen. Sie führt eher zu blassen „Schubladenerfolgsbilanzen“ als zu erkennbaren und messbaren konkreten Ergebnissen dort, wo die Nahtstelle zwischen öffentlicher Verwaltung, Bürgern und Bürgerinnen und Wirtschaft verläuft: in den Städten und Gemeinden.

Man überlasse die Steuerung der Entbürokratisierung, Deregulierung und ihres Prozessweges nicht der Bürokratie selbst, weil sie natürlich viel eher geneigt ist, die gewachsenen Strukturen zu schützen, als

RHEURDTER RANKENWERK

Auf dem Lande schießt alles ins Kraut ... Was auf zahllose Ortschaften zutrifft - warum nicht ein Markenzeichen daraus machen? Um den Namen der kleinen Gemeinde Rheurdt rankt sich jedenfalls vieles. Hat man im Geiste aus den dicken Buchstaben die nicht ganz einfache Lautfolge herausgefiltert, wandert der Blick auf die dünnen Lettern darüber. Das Prädikat „Ökodorf“ verleiht seinem Anspruch mit einem zum Apfel gereiften Binnen-O deutlich Nachdruck. Unten ist der Ortsname durch den handschriftlichen Zusatz



Das Signet ist die Visitenkarte einer Kommune. Auf engstem Raum, mit einfachen Mitteln soll es zum Ausdruck bringen, was eine Stadt oder Gemeinde auszeichnet, als was sich die Bürgerschaft versteht. In lockerer Folge werden Signets der StGB NRW-Mitglied-Kommunen vorgestellt.

„am Niederrhein“ wie auf Rasen gebettet. Und rechts entspringt ein grünes Band, welches die ineinander verwobenen Worte in kühnem Schwung von oben her umschließt. Auf diese Weise erhält das Rheurder Rankenwerk doch noch etwas Handfestes.

sie wirklich in Frage zu stellen. Man enthalte sich vollmundiger politischer (Einzel-) Ankündigungen, die man anschließend nicht einhalten kann. Beispielhaft ist zu verweisen auf die ursprünglich geplante Auflösung der Landschaftsverbände in NRW und das jetzt gefundene „Restprodukt“, nämlich die Verstaatlichung des Straßenbaus, die nicht weniger, sondern mehr Bürokratie und Abstimmungsbedarf im Straßenbau und in den Planungsverfahren zur Folge haben wird.

HAUPTMANGEL STEUERUNGSDEFIZIT

Bürokratieabbau leidet nicht unter Analysedefiziten, sondern unter Steuerungsdefiziten, unter fehlenden methodischen verbindlichen Leitlinien und inhaltlichen sowie zeitlichen Vorgaben an die Beteiligten im System an allen Stellen.

Entbürokratisierung bisheriger „Strickart“ hat der Bürokratie letztendlich immer noch „Schlupflöcher“ gelassen, aus tagesaktueller Kritik einen „bestandssichernden Ausweg“ zu finden. Es gab bisher noch zu oft „Verschlimmbesserungen“ und „heitere Resignation“ in Politik und Öffentlichkeit. Es ist nicht gelungen, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im öffentlichen Dienst für das Anliegen des Bürokratieabbaus zu gewinnen und ihnen die positiven Seiten eines solchen Weges aufzuzeigen.

Bürokratieabbau funktioniert auch nicht dadurch, dass man einem Dutzend externer Gutachten noch einige weitere hinzufügt. Dies gilt auch deshalb, weil Berater und Gutachter niemals politische Steuerung eines komplizierten Prozesses geschweige denn die Verantwortung für das nachhaltige Ergebnis übernehmen können und wollen.

NEUER GRUNDANSATZ NOTWENDIG

Aus diesen Fehlern bzw. mageren Ergebnissen muss man lernen und neue Ansätze finden, wie man Verwaltungsreform strategisch und nachhaltig wirkungsvoll macht. Wer wirklich Bürokratie abbauen will, wer wirklich Ressourcen freisetzen will - etwa für Bildung, Infrastruktur-Investitionen und andere Zwecke -, muss Bürokratieabbau anders und konsequenter führen als bisher, auch wenn der Weg nach wie vor steinig ist. Er muss dafür sorgen, dass das Parlament gegenüber der

MEHR STROM AUS WENIGER BRAUNKOHLE

Das modernste **Braunkohlekraftwerk** der Welt (Foto) ist Anfang September 2002 in Bergheim-Niederaußem in Betrieb genommen worden. Der 1,2 Mrd. Euro teure Block erreicht dank optimierter Anlagentechnik (BoA) einen Wirkungsgrad von 43 Prozent und nutzt die Braunkohle um nahezu ein Drittel besser aus als ältere Kraftwerke der RWE Rheinbraun AG. Das Kraftwerk mit 200 Meter hohem Kühl- und Abgasturm speist 978 Megawatt ins Netz und kann damit über das Jahr gerechnet jeden vierten Einwohner in NRW mit Strom versorgen. Der Bau dieser Anlage ist Ergebnis des Braunkohle-Kompromisses zwischen Rheinbraun und der Landesregierung von 1994. Damals hatte das Unternehmen die Umrüstung seiner Kraftwerke auf Energie und CO₂-sparende Technik zugesagt, wenn die Landesregierung den Braunkohle-Abbau planerisch absichert. RWE-Vorstandschef Dr. Dietmar Kuhnt stellte den Bau eines zweiten BoA-Blocks im Kraftwerk Neurath (Kreis Neuss) in Aussicht, sofern die Braunkohle nicht wegen ihres höheren Kohlenstoff-Gehaltes - verglichen mit Steinkohle, Öl oder Erdgas - durch Auflagen verteuert werde. (mle)



Foto: Lehrer

Bürokratie die verantwortliche Steuerungsfunktion selbst wahrnimmt.

Entbürokratisierung, vom Parlament selbst - und eben nicht von der Bürokratie - gesteuert, könnte erstmals für NRW wirkliche und dauerhafte Ergebnisse hervorbringen. Dazu braucht man ein Reform- und Initiativgesetz, das Entbürokratisierung konkret steuert und zur „Standortoffensive“ zugunsten von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und kommunaler Selbstverwaltung macht:

- ein Gesetz, das verbindliche Leitbilder, Methoden und Instrumente, verbindliche Ziele und Inhalte und vor allem ein Zeitkorsett in der laufenden Legislaturperiode des Landtags für alle notwendigen Reformschritte definiert
- ein Gesetz, das die Beweislast umkehrt, mit dem sich Bürokratie in ihren vielen Verästelungen und „Perfektionsgelüsten“ auf der Bühne transparent machen und zeigen muss
- ein Gesetz, mit dem die Bürokratie sich dann neu für ihre Verfahren „rechtfertigen“ und ihre Inhalte detailliert begründen muss,

- ein Gesetz, mit dem Leistungsgesetze des Landes grundsätzlich zeitlich befristet werden („Verfallsdatum“), damit sie zwangsläufig wieder auf den Prüfstand kommen - mit all ihren Standards und Verfahrensregelungen
- ein Gesetz, das die „Unkultur des Vergessens und Gewöhnens“ beseitigt. Der „Dschungel“ der Bürokratie darf nicht durch viele nicht so genau nachhaltige Vorschriften immer weiter wuchern, er muss trotz und wegen seiner Komplexität transparent gemacht und regelmäßig gelichtet werden. Es braucht den gesetzlich verbindlichen Auftrag, die Notwendigkeit von Regeln, Standards und Normen immer wieder unter veränderten Rahmenbedingungen neu nachzuweisen.
- ein Gesetz, mit dem Genehmigungsverfahren zeitlich komprimiert werden können
- ein Gesetz, mit dem Zweckzuweisungen und Einzelsubventionen zugunsten allgemeiner Mittel und globaler Zweckbindungen abgebaut und umgeschichtet werden

- ein Gesetz, das Unternehmen und Kommunen von Verfahrenskosten entlastet, Personalabbau ermöglicht und Privatisierungspotenziale ermöglicht
- ein Gesetz, mit dem kosten- und verfahrensträchtige Standards vor allem für mehr kommunale eigenständige Handlungsfähigkeit vor Ort nachhaltig abgebaut werden können
- ein Gesetz, das es auch ermöglicht, Bürokratieabbau zwar parlamentarisch gesteuert, aber dennoch in Mitverantwortung und Mitgestaltung vieler engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes zu vollziehen. Die Einsicht in der Verwaltung selbst, überzogene Bürokratie abzubauen, ist wesentlich größer als gemeinhin vermutet, weil viele Bedienstete - gerade in den Städten und Gemeinden, aber auch beim Land - sich eben nicht mehr gern in den Vorschriften-Dschungel zurückziehen wollen, sondern einen Beitrag zu guten, vor Ort flexiblen Lösungen erbringen wollen und daran nur zu häufig in der Bürokratie unnötig „hängen bleiben“.

ORGANISATIONS-STRUKTUREN HINTERFRAGEN

Wenn man Aufgabenkritik solchermaßen methodisch und wirkungsvoll „veranstaltet“ hat, geht man als nächsten Schritt - aber eben erst als nächsten Schritt - an die Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltung in NRW. Und man macht das am Besten mit einer ähnlich gelagerten „zero-base-methode“, mit der man konsequent alle Organisationseinheiten und -strukturen oberhalb der Städte und Gemeinden zunächst in Frage stellt und sie unter den heutigen und künftig notwendigen Prämissen möglichst idealtypisch neu formiert.

Dazu braucht es viel Mut und die Fähigkeit, dicke Besitzstands Bretter zu bohren. Ohne solch konsequentes, gesetzlich verbindlich gesteuertes Reformbemühen wird NRW nicht entscheidend vorankommen und kaum neue schnelle Fahrt aufnehmen können. ●

Mehr sein als die „Frau an seiner Seite“

Mit einer kompakten Ausstellung erinnert das Paderborner Museum in der Kaiserpfalz an die Krönung Kunigundes zur Königin im Jahre 1002

An der Spitze des mittelalterlichen deutschen Reiches stand stets ein Mann - als König und Kaiser. Das heißt jedoch nicht, dass die Frauen von der Macht verbannt waren. In vielfältiger Weise - als Regentin für einen unmündigen Herrscher, als Gattin eines Regierenden, als Beraterin und Vertraute - haben Frauen bereits damals Politik gemacht.

An ein augenfälliges Zeugnis weiblicher Macht-Teilhabe erinnert jetzt eine Ausstellung des Paderborner Museums in der Kaiserpfalz. Seit Mitte August sind dort 40 Exponate rund um die Krönung Kunigundes zur Königin zu sehen, die vor 1000 Jahren am selben Ort vollzogen wurde. Sie erreichte diese Position als Ehefrau des Bayernherzogs Heinrich, der sich nach dem Tod König Ottos III. 1002 überraschend gegen seine sächsischen und schwäbischen Konkurrenten als Nachfolger durchsetzen konnte.

Als „Frisch Gekürter“ reiste König Heinrich II. im Sommer 1002 durch Deutschland, um den örtlichen Adel auf sich als ihren neuen Herrscher zu verpflichten. Eine Station war die Kaiserpfalz in Paderborn, wo er sich und seine Frau Kunigunde am 10. August krönen ließ. Einen formellen Krönungsakt für die Königin hatte es bis dato im ostfränkisch-deutschen Reich nicht gegeben. Die Ehe blieb jedoch kinderlos, und Kunigunde wurde wegen



▲ Großzügig inszeniert: die Ausstellung zur Königskrönung Kunigundes 1002 im Paderborner Museum in der Kaiserpfalz

ihres keuschen Lebenswandels im Jahr 1200 heilig gesprochen.

Bereits vor drei Jahren machte das Museum des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit der großen Ausstellung „799 - Karl der Große und Papst Leo III. in Paderborn“ von sich reden. Die aktuelle Schau, wiederum betreut von Museumsleiter Prof. Dr. Matthias Wemhoff, ist deutlich bescheidener angelegt. Dennoch gelingt es dem Team, den kleinformatischen Ausstellungsstücken - vorwiegend Schmuck, Urkunden und Bücher - eine spannende Geschichte zu entlocken.

GROSSZÜGIGE INSZENIERUNG

Dazu trägt nicht zuletzt die großzügige Inszenierung - ein Konzept der Stuttgarter Innenarchitektin Ingrid Breuning - bei. Ein raumhoher, purpurfarbener Vorhang gliedert die Ausstellungsfläche und weist Besuchern und Besucherinnen unaufdringlich eine Laufrichtung an. Die Lichtschnur am Boden sowie sparsame Ausleuchtung der Exponate lassen feierliche Stimmung aufkommen. Vier schlanke Säulen tragen die Gebete, welche das Krönungszeremoniell für die Königin vorschrieb. Der lateinische Text des so genannten Mainzer Ordo ist für die Ausstellung erstmals übersetzt worden.

Bei allem Respekt vor Quellenlage und Forschung hat die Ausstellung immer das „normale Publikum“ im Blick. Was an sinnlich erfassbaren Fakten von der Krönung überliefert ist, wird anschaulich gemacht - etwa die Not des gastgebenden Bischofs Rethar, für den reisenden Hofstaat genügend Schweine und Ochsen aufzutreiben. An einer langen Tafel, die das Festmahl symbolisiert, lassen sich per Knopfdruck Vivat-Rufe und schmatzender Small Talk vom Tonband abrufen. Um Sorgen und Nöte des damaligen Organisationsteams vor Augen zu führen, liegen am Eingang Sitzbälle beschriftet mit Gedankenketzen herum.

Die Anekdote, dass die gefräßigen Bayern die Felder geplündert und mit den übrigen Festgästen eine Rauferei angefangen hätten, wird den Mittelalter-Interessierten auch nicht



Holzstatue der Heiligen Kunigunde von 1740 aus einer Paderborner Kirche

vorenthalten. Dass die im Nachhinein verfassten Berichte über das Krönungsfest - auch der des Bischofs Thietmar von Merseburg - parteiisch gefärbt sind und sich manches anders zugehen könnten, will Kurator Wemhoff gar nicht bestreiten.

Für ihn hat die Ausstellung vielmehr die Aufgabe, eine fremd gewordene Epoche wieder lebendig werden zu lassen. Für Klassen ab dem dritten Schuljahr bietet das Museum Führungen an, bei denen Schüler und Schülerinnen Szenen der Krönung selbst nachspielen. Auch Kindergeburtstage mit einem „Kunigunde-Rahmenprogramm“ lassen sich buchen. Im Sommer konnten sich Paderborner Kinder die letzten Ferientage mit Lernspielen und Abenteuer rund um das Thema „Königinnenkrönung“ versüßen.

Fast wäre die Ausstellung aus Geldmangel nicht zustande gekommen, wie Wemhoff berichtet. Schließlich steuerte die Kulturstiftung der Stadtsparkasse Paderborn die Hälfte des Etats von gut 100.000 Euro bei. Für das kommende Jahr plant das Museum eine Ausstellung in eigener Sache: 40 Jahre seit Entdeckung der Fundamente und Beginn der Ausgrabung sowie 25 Jahre seit Rekonstruktion des Gebäudes. (mle)

Fast wäre die Ausstellung aus Geldmangel nicht zustande gekommen, wie Wemhoff berichtet. Schließlich steuerte die Kulturstiftung der Stadtsparkasse Paderborn die Hälfte des Etats von gut 100.000 Euro bei. Für das kommende Jahr plant das Museum eine Ausstellung in eigener Sache: 40 Jahre seit Entdeckung der Fundamente und Beginn der Ausgrabung sowie 25 Jahre seit Rekonstruktion des Gebäudes. (mle)

KONTAKT Museum in der Kaiserpfalz
Am Ikenberg
33098 Paderborn
www.kaiserpfalz-paderborn.de
(Ausstellung noch bis 13. Oktober)



◀ Auf Sitzbällen stehen Sorgen und Nöte des mittelalterlichen „Organisationsteams“ geschrieben

Weltweite Authentifizierung

Mit der Verabschiedung der ersten technischen Spezifikation am 15.07.2002 erfolgte der erste Schritt der Liberty Alliance, um ein umfassendes Konkurrenzprodukt zu Passport, dem weltweiten Online-Authentifizierungsprodukt von Microsoft, zu schaffen. Die meisten Internet-Nutzer verfügen über verschiedene Benutzerkonten auf den unterschiedlichsten Webseiten, sei es bei Amazon, E-Bay, Portalen oder E-Mail-Diensten wie Web.de. Dabei gilt es, sich eine große Zahl von Benutzernamen und Passwörtern zu merken.

Ahnhilfe verschaffen „Single-Sign-In“-Verfahren, bei denen man sich mit einem Benutzernamen und einem Passwort bei verschiedenen Diensten anmelden kann, zum Teil auch im Intranet. Die Firma Microsoft hat hierfür das Internet-basierte Verfahren Passport entwickelt, das mittlerweile Millionen von Nutzern hat - teilweise nicht ganz freiwillig, da bei der Anlegung eines Kontos beim E-Mail-Dienst-Anbieter Hotmail automatisch ein Passport-Konto angelegt wird.

Mittlerweile nutzen etliche Internet-Seiten das Verfahren. Auch in Unternehmen wird Passport für die internen Dienste verwendet. Jedoch gibt es Kritik an Passport: Datenschützer befürchten einen datenschutzrechtlich bedenklichen Austausch der persönlichen Daten von Passport-Kunden zwischen den Anbietern. Daneben kam es zu Sicherheitslücken, die das Auslesen der Kundendaten durch Unbefugte möglich machten.

Unter der Schirmherrschaft von Sun Microsystems, AOL und anderen US-Firmen wurde als Konkurrenz-Produkt das Verfahren „Liberty Alliance Project“ gegründet. Es soll im Gegensatz zu Passport - auf einem offenen Standard basierend - eine dezentrale Nutzung der Benutzerprofile ermöglichen und jedem Benutzer freistellen, welche anderen Dienste Zugriff auf seine Daten erhalten. Hierbei ist in der im Juli 2002 veröffentlichten Spezifikation 1.0 vorgesehen, dass keine personenbezogenen Daten, sondern nur „Authentifizierungs-Informationen“ ausgetauscht werden.

Welches Verfahren sich am Markt durchsetzen wird ist offen. Nähere Informationen sind erhältlich unter www.passport.com, www.projectliberty.org und alive.znep.com/~marcs/passport.

0190er-Dschungel

Der Nutzen von Telefonnummern, die mit der Vorwahl 0190 beginnen, wird fragwürdiger. Ursprünglich dazu geschaffen, einfach und komfortabel Mehrwert-Dienstleistungen auch über einen Telefonanschluss und Inkasso über die Deutsche Telekom anzubieten, wird für Viele der Einsatz des Telefons oder des Computers

mit eingebautem Modem zur Kostenfalle.

Im kommunalen Bereich haben insbesondere die „Info-Nummern“ für Aufregung gesorgt. Über eine schwer nachzuvollziehende Kette werden Telefonnummern gemietet, an denen letztlich nur ein Anrufbeantworter hängt. Von diesem erfährt der Anrufer, dass er den gewünschten Dienst über eine 0190er- oder ebenfalls teure 01183er-Nummer erreichen kann.

Durch entsprechende Einträge in Telefonbüchern oder bei der Auskunft entsteht dabei oft der falsche Eindruck, dass die Telefonnummer zu einer Behörde führt.

Jeder Besitzer eines Computers mit einem Modem läuft unterdessen Gefahr, dass er - wissentlich oder unbemerkt - einen „Dialer“ installiert. Es handelt sich hierbei um ein kleines Computerprogramm, das eine 0190er-Telefonnummer anwählt. Verschiedene seriöse Anbieter nutzen diese Technologie als Bezahlverfahren für Online-Dienste. Die Abrechnung erfolgt dann über die Telefonrechnung per Inkasso durch die Telekom. Wenn das Programm jedoch unbemerkt die 0190er-Nummer wählt oder den Besitzer nicht über die zu erwartenden Telefonkosten informiert, wird das Verfahren kriminell.

Die neueste Variante des Missbrauchs der Nummern für die „Premium Rate-Dienste“ besteht darin, einen Handybesitzer von einem Computer anrufen zu lassen und als wählenden Anschluss eine 0190er-Nummer anzugeben. Bevor der Besitzer das Gespräch entgegennehmen kann, legt der Computer auf, es erscheint

auf dem Handy aber die Meldung, dass ein Anruf verpasst wurde und welche Nummer angerufen hatte.

Ruft der neugierige Handybesitzer diese Nummer an, erreicht er nur einen Computer, der ein Rufzeichen simuliert, obwohl die teure Verbindung längst aktiv ist. Ob die kürzlich geänderte Telekommunikations-Kundenschutzverordnung dem ständigen Missbrauch der 0190x-Nummern Einhalt gebietet, bleibt angesichts der - im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf stark abgemilderten - Fassung zweifelhaft.

Elektronischer Rechtsverkehr an deutschen Gerichten

Seit dem 01.05.02 ist es nach einem dreijährigen Testlauf beim Finanzgericht Hamburg den Verfahrensbeteiligten nunmehr auch im Echtbetrieb erlaubt, Schriftsätze in Prozessen elektronisch einzureichen und zugestellt zu bekommen. Nach § 77a der Finanzgerichtsordnung und der entsprechenden Verordnung der Stadt Hamburg ist der bis dahin parallel notwendige Postversand der Akten jetzt überflüssig.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie deren Mandanten müssen jedoch die Software GERVA der Firma DATEV nutzen und die Daten nicht nur signieren, sondern auch verschlüsseln. Nähere Informationen befinden sich auf der Homepage des Gerichts unter www.fghamburg.de.

Beim BGH ist die Einreichung elektronischer Schriftsätze schon seit dem 30.11.2001 möglich. Auch hier gelten spezifische Anforderungen an die Technik. Beim Amtsgericht Westerstede startete jüngst ein entsprechender Pilotversuch des Landes Niedersachsen. Ab 2005 soll die elektronische Klage dann an allen Amtsgerichten des Landes möglich sein.

Ermöglicht werden die neuen Verfahren durch eine Änderung der Zivilprozessordnung im Jahr 2001. Nach § 130a ZPO dürfen Schriftsätze bei Gericht elektronisch eingereicht werden, wenn dies durch eine Verordnung des Bundes oder der Länder für den jeweiligen Geschäftsbereich zugelassen ist. ●

Widerruf einer Waffenbesitzkarte

Ein Waffenbesitzer besitzt bereits dann nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, wenn er die Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß, d.h. für Dritte unzugänglich und voneinander getrennt, aufbewahrt. (nichtamtlicher Leitsatz)

VG Berlin, Beschluß vom 30.4.2002, - Az.: VG 1 A 99.02 -

Im vorliegenden Fall hatte der Inhaber der Waffenbesitzkarte mehrere Waffen und die zugehörige Munition offen in seiner Wohnung gelagert; ein für die Aufbewahrung von Waffen vorgesehener Stahlschrank war nicht fest in der Wand verankert. Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid widersprach daraufhin die zuständige Behörde die dem Eigentümer der Waffen erteilte Waffenbesitzkarte und behielt sie ein. Dagegen wandte sich der Eigentümer mit einem gerichtlichen Eilantrag, den das Gericht ablehnte.

Das VG Berlin hielt den Widerruf und die Anordnung seiner sofortigen Vollziehbarkeit für rechtmäßig. Eine Waffenbesitzkarte sei u.a. zu versagen und im Falle bereits erfolgter Erteilung zu widerrufen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigten, daß der Waffenbesitzer nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitze. Dies sei bereits dann anzunehmen, wenn der Waffenbesitzer, wie im vorliegenden Fall, die Waffen und Munition nicht ordnungsgemäß, d.h. für Dritte unzugänglich und voneinander getrennt, aufbewahre.

Bevorzugung von Frauen bei der Meistergründungsprämie

Die vom Land NRW bei der seit 1996 gewährten Meistergründungsprämie geübte Praxis der Bevorzugung von Frauen ist rechtmäßig. (nichtamtlicher Leitsatz)

BVerwG, Urteile vom 18. Juli 2002, - Az.: 3 C 53-56.01 -

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt seit 1996 Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeistern, die sich bald nach der Meisterprüfung selbständig machen und Arbeitsplätze schaffen, eine Meistergründungsprämie von 10.000.— € (früher 20.000.— DM). Nach den ministeriellen Richtlinien, die die Vergabe der Prämie regeln, werden Existenzgründungen von Handwerksmeisterinnen ge-



IT-NEWS

zusammengestellt von
Dr. iur. Lutz Gollan,
IT-Referent beim StGB NRW,
e-Mail: Lutz.Gollan@nvwstgb.de

fördert, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach der Meisterprüfung erfolgen. Für Handwerksmeister galt dagegen zunächst eine Frist von zwei Jahren und seit 1998 von drei Jahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt entschieden, dass die darin liegende Bevorzugung von Frauen zulässig ist.

Geklagt hatten mehrere Handwerksmeister, die sich vier bis fünf Jahre nach ihrer Meisterprüfung 1996 und 1997 selbständig gemacht hatten. Die Vorinstanzen gaben ihnen Recht, weil die Regelung eine unzulässige Diskriminierung der Kläger wegen ihres Geschlechts darstelle. Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht aufgehoben und die Klagen abgewiesen.

Prinzipiell verbiete zwar sowohl das Grundgesetz als auch das europäische Gemeinschaftsrecht eine Bevorzugung oder Benachteiligung von Männern und Frauen wegen ihres Geschlechts. Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes verpflichte den Staat aber, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Diese Regelung rechtfertige die großzügige Fristenregelung für die Förderung der Handwerksmeisterinnen, weil sie in der gesellschaftlichen Wirklichkeit gravierend unterrepräsentiert seien. Während Frauen in Nordrhein-Westfalen 51,4 % der Wohnbevölkerung ausmachten, liege ihr Anteil bei den selbständigen Handwerksbetrieben nur bei 13,6 %. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit sei daher die Gleichberechtigung in diesem Bereich bei weitem nicht erreicht. Die Gründe hierfür sei-

en sehr vielfältig und reichten bis hin zu schwer aussortbaren Vorurteilen. Die von den Klägern angegriffene Regelung sei ein geeigneter Weg, für mehr Gleichberechtigung zu sorgen. Der den Frauen gewährte Vorteil sei maßvoll und nicht von existenzieller Bedeutung. Er beschränke sich auf eine positive Fördermaßnahme, ohne die Rechte der Männer einzuschränken. Diese Differenzierung bedürfe keiner Grundlage in einem Gesetz.

Das Gemeinschaftsrecht lasse derartige Maßnahmen zu, wenn sie mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar seien. Das sei insbesondere wegen des fehlenden Eingriffscharakters der Fall.

Videoüberwachung eines öffentlichen Platzes

Zur Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigung zur Videoüberwachung in § 21 Abs. 3 BadWürttPolG und zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einzelner Überwachungsmaßnahmen (hier: Mannheim). (nichtamtlicher Leitsatz)

VG Karlsruhe, Urteil vom 10.10.2001, - Az.: 11 K 191/01 -

Der Kläger hatte sich gegen die Überwachung verschiedener Plätze in Mannheim mit Kameras gewendet, die das Innenministerium im Rahmen eines Modellversuchs betrieben hatte. Das Gericht hielt dies als allg. Leistungs-

klage in Form der Unterlassungsklage für zulässig. Es liege kein Verwaltungsakt vor. Auch sei das bloße Beobachten öffentlicher Räume mittels Kameras mit Übersichtsaufnahmen ohne Identifizierungsmöglichkeit kein grundrechtsrelevanter Eingriff. Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei jedoch nicht ausgeschlossen, da im vorliegenden Fall die Aufnahmen für bis zu 48 Stunden gespeichert werden und mit digitaler Technik auch so bearbeitet werden können, daß eine Identifizierung einzelner Personen möglich ist.

Das VG wies die Klage als unbegründet ab. Rechtsgrundlage sei § 21 Abs. 3 BadWürttPolG. Nach dieser Vorschrift können der Polizeivollzugsdienst und die Ortspolizeibehörden zur Beseitigung von Störungen oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bestimmte öffentlich zugängliche Orte offen mittels Bildübertragung beobachten und Bildaufzeichnungen von Personen anfertigen. Zulässig ist dies nach dem Gesetz nur an Orten, an denen erfahrungsgemäß Straftäter sich verbergen, Personen Straftaten verabreden, vorbereiten oder verüben, sich ohne erforderliche Aufenthaltserlaubnis treffen, oder der Prostitution nachgehen. Auch die Dauer der Bildaufzeichnung ist im Gesetz geregelt.

§ 21 Abs. 3 BadWürttPolG genüge dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitserfordernis und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Überwachung nur an gefährlichen Orten stattfindet. Durch die Offenheit der Überwachung können sich die Betroffenen darauf einstellen. Damit sei keine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer allg. Handlungsfreiheit verbunden. Die Rechtsposition der Betroffenen werde nicht stärker beeinträchtigt, als bei einer Beobachtung durch Polizeibeamte vor Ort. Eine flächendeckende Überwachung sei weder geplant noch dem Gesetz nach zulässig. Sie sei nur an Orten erlaubt, die aufgrund polizeilicher Erfahrung als Kriminalitätsschwerpunkte angesehen werden können. Sie diene nicht der Observation einzelner Personen, sondern dem Schutz von Rechtsgütern, indem sie durch Abschreckung präventive Wirkung entfaltet. Es sei nicht nachvollziehbar, warum ein in der Praxis kaum durchführbarer verstärkter Einsatz von Polizeikräften zur Erzielung der gleichen



GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Andreas Wohland,
Rechtsreferent beim StGB NRW

„Süddeutsche Zeitung“ vom 10.08.2002

Wasser bis zum Hals

Kommunen in NRW stemmen sich neuer Aufgabenflut entgegen

Die Bilanz der Kommunen im Land ist düster. Im vergangenen Jahr verbuchten die Städte und Gemeinden in ihren Verwaltungshaushalten einen Fehlbetrag von insgesamt mehr als zwei Milliarden Euro. Schuld daran ist zum einen der drastische Rückgang der Gewerbesteuer-einnahmen. Zum anderen aber müssen die Städte und Gemeinden zunehmend mehr Aufgaben übernehmen. So führen sie viele der Gesetze und Vorschriften aus, die Bund und Land beschließen. Die Kosten dafür sind immens. Gegen die sie überrollende Aufgabenflut proben die Stadtväter mehrerer Ruhrgebietsstädte jetzt den Aufstand. Sie wollen möglicherweise gerichtlich gegen Bundes- und Landesgesetze vorgehen.

Eine Klage könnte sich gegen die neue Trinkwasserverordnung richten. Sie soll im kommenden Jahr in Kraft treten und verpflichtet die örtlichen Gesundheitsämter zu schärferer Überwachung. Alle drei Jahre müssen die Kontrolleure demnächst ausrücken, um öffentliche Toilet-

ten, etwa in Gaststätten und Schulen, auf Bakterien oder Keime zu untersuchen. Bisher garantierten nur die Wasserwerke für die gewünschte Qualität. Für die Kommunen bedeuten die Kontrollen zusätzliche Personalkosten – und weitere Kürzungen bei den „freiwilligen“ Leistungen wie Kultur und Sport.

Zwar sieht Paragraph 3 der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung vor, dass der Gesetzgeber auch regeln muss, wo die Mittel herkommen, wenn er den Gemeinden neue Pflichten auferlegt. Viele Kommunen sind jedoch der Meinung, dass das Geld dazu nicht ausreicht. Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert deshalb eine zügige Gemeindefinanzreform. Ansonsten sei eine zunehmende Verelendung der Kommunen zu befürchten. Bereits jetzt müssen nach Angaben des Städtetages NRW 130 Kommunen ihrer Bezirksregierung ein Haushaltssicherungskonzept vorlegen, damit sie nicht noch tiefer in die roten Zahlen rutschen.

Birga Böcker

Wirkung verhältnismäßiger sein soll. Ein Eingriff in das Grundrecht auf Informationsfreiheit i.S. v. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG liege nicht vor.

Das Land habe die konkret ausgewählten Plätze zu Recht als Kriminalitätsschwerpunkte eingestuft. Es komme allein darauf an, ob diese Bereiche nach den Erfahrungen der Polizei im Verhältnis zu anderen Gebieten der Stadt deutlich als gefährliche Orte i.S.d. Gesetzes anzusehen sind. Dafür genüge es, daß sich dort verhältnismäßig viele Straftäter aufhalten bzw. Straftaten verabredet, vorbereitet oder begangen werden.

„TV-Duell“ ohne Westerwelle

Der Vorsitzende der FDP Dr. Guido Westerwelle hat keinen Anspruch auf Teilnahme an dem „TV-Duell“ zwischen Bundeskanzler Schröder und seinem Herausforderer, Ministerpräsident Dr. Stoiber, das am 8. September 2002 von ARD und ZDF gemeinsam ausgestrahlt wird. (nicht-amtlicher Leitsatz)

OVG NRW, Beschluß vom 15.8.2002, - Az.: 8 B 1444/02 -

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, das von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu beachtende Gebot der Chancengleichheit der politischen Parteien werde nicht verletzt, auch wenn dem erstmals vor einer Bundestagswahl stattfindenden „TV-Duell“ wahlwerbende Wirkung zukomme. Bedenken gegen das der Sendung zu Grunde liegende re-

daktionelle Konzept, nur die beiden Spitzenkandidaten von SPD und CDU/CSU aufeinander treffen zu lassen, bestünden nicht. ARD und ZDF hätten das Sendeformat nachvollziehbar mit der besonderen Bedeutung des Amtes des Bundeskanzlers insbesondere in der politischen Praxis und dem deshalb gegebenen besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit an den Positionen der beiden eingeladenen Kandidaten begründet. Es sei davon auszugehen, dass zum Bundeskanzler entsprechend dem bislang stets geübten demokratischen Brauch in der Bundesrepublik Deutschland der Kandidat der stärksten Regierungspartei gewählt werde. Nach Lage der Dinge habe der Vorsitzende der FDP keine realistische Aussicht, in der nächsten Legislaturperiode das Amt des Bundeskanzlers zu übernehmen.

Die FDP sei bei einer Gesamtbetrachtung der wahlbezogenen Sendungen entsprechend ihrer Bedeutung angemessen berücksichtigt worden. Die nach parteirechtlichen Grundsätzen deutlich geringere Bedeutung der FDP im Verhältnis zu den „großen“ Parteien ergebe sich insbesondere aus dem Ergebnis der letzten, aber auch aus dem voraussichtlichen Abschneiden bei der bevorstehenden Bundestagswahl. Der FDP bleibe auch nach dem „TV-Duell“, das zwei Wochen vor der Wahl stattfinde, noch ausreichend Gelegenheit zur Selbstdarstellung und zur Auseinandersetzung mit den in dem „TV-Duell“ vertretenen Ansichten. Insbesondere die von der ARD veranstaltete sog. „Elefantenrunde“ am 17. September 2002, an der die Parteivorsitzenden und/oder Spitzenkandidaten der im Bundestag vertretenen Parteien teilnehmen, biete ihr die Möglichkeit, ihre Position einem breiten Publikum vorzustellen. ●

Gerd Achenbach, Landrat des Kreises Unna (Foto), ist neuer Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Der am 20. September 1941 in Weidenau geborene Sozialdemokrat absolvierte nach der Mittleren Reife zunächst eine Kaufmännische Lehre, ehe er 1965 an einem Aufbau-gymnasium in Fulda die Abiturprüfung ablegte. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Gießen und Frankfurt nahm er eine Tätigkeit bei der Bezirksregierung Arnsberg auf, wo er unter anderem als Pressedezernent



und Persönlicher Referent des Regierungspräsidenten tätig war. 1976 wechselte Achenbach als Dezernent für Organisation und Personal in die Kreisverwaltung Unna. 1992 wurde er dort zum Kreisdirektor und Kämmerer gewählt. Mit der Kommunalwahl 1999 schaffte er den Sprung zum hauptamtlichen Landrat. Zum 1. Vizepräsidenten bestimmte der Landkreistag NRW den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises **Frithjof Kühn**, zum 2. Vizepräsidenten den Landrat des Kreises Steinfurt **Thomas Kubendorff**.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211
www.nwstgb.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Friedrich Wilhelm Heinrichs

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-230
E-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 0211/45 87-231

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

Bonifatius GmbH
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 5,- €. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 49,- €. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199-201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
NOVEMBER
SPARKASSEN